



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2013/0157(COD)

4.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 300 - 542

Entwurf eines Berichts
Knut Fleckenstein
(PE521.596v02-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD))

AM\1012178DE.doc

PE524.758v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 300
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Anbieter von Hafendiensten kann sein Recht, Hafendienste anzubieten, vor Ablauf der Frist, für die er die Genehmigung hat, verlieren, wenn die zuständige Stelle feststellt, dass die Mindestanforderungen und die vertraglichen Pflichten in Zusammenhang mit der Verwaltung nicht erfüllt werden, oder im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs.

Or. ro

Änderungsantrag 301
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Zahlenmäßige Begrenzung der Hafendienstanbieter

1. Abweichend von Artikel 3 kann das Leitungsorgan des Hafens die Zahl der Hafendienstanbieter für einen bestimmten Hafendienst folgenden Gründen begrenzen:

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die Erbringung des Hafendienstes wesentliche Hafenanlage handelt und

dass die Begrenzung in Einklang steht mit dem förmlichen Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

(b) in Artikel 8 genannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, sofern ohne eine solche Begrenzung die Erfüllung der den Hafendiensteanbietern auferlegten Verpflichtungen behindert werden kann.

2. Das Leitungsorgan des Hafens veröffentlicht jeden Vorschlag zur Anwendung des Absatzes 1 mindestens sechs Monate im Voraus zusammen mit der Begründung und gibt interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

3. Das Leitungsorgan des Hafens veröffentlicht den gefassten Beschluss.

4. Erbringt ein Leitungsorgan eines Hafens Hafendienste selbst oder durch eine von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrollierte rechtlich selbstständige Stelle, so kann der Mitgliedstaat den Beschluss zur Begrenzung der Zahl der Hafendiensteanbieter einer vom Leitungsorgan eines Hafens unabhängigen Behörde übertragen. Überantwortet der Mitgliedstaat die Annahme des Beschlusses zur Begrenzung der Zahl der Hafendiensteanbieter einer solchen Behörde, so darf die Zahl der Hafendiensteanbieter zwei nicht unterschreiten.

Or. nl

Änderungsantrag 302
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die **Erbringung des Hafendienstes** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung in Einklang steht mit dem **förmlichen** Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Geänderter Text

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die Erbringung **von Hafendiensten** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung **erforderlichenfalls** in Einklang steht mit dem Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den **geltenden** nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Or. fr

Begründung

Nicht alle Häfen verfügen über einen Entwicklungsplan. In den Fällen, in denen es einen solchen Plan gibt, enthält dieser zumeist keine Angabe zur Zahl der Hafendiensteanbieter für eine bestimmte Fläche.

Änderungsantrag 303
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die Erbringung **des Hafendienstes** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung in Einklang steht mit dem förmlichen Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Geänderter Text

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die Erbringung **sicherer, umweltfreundlicher, sozialer und nachhaltiger Hafendienste** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung in Einklang steht mit dem förmlichen Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen

zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Or. de

Begründung

Es ist absolut notwendig Kriterien an die Hafendienste zu stellen.

Änderungsantrag 304
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die **Erbringung des Hafendienstes** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung in Einklang steht mit dem **förmlichen** Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Geänderter Text

(a) Flächenknappheit oder vorbehaltenen Flächennutzung, sofern das Leitungsorgan nachweisen kann, dass es sich bei der Fläche um eine für die Erbringung **von Hafendiensten** wesentliche Hafenanlage handelt und dass die Begrenzung **gegebenenfalls** in Einklang steht mit dem Entwicklungsplan des Hafens, der vom Leitungsorgan des Hafens und erforderlichenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von anderen zuständigen Behörden genehmigt wurde;

Or. fr

Begründung

Ergänzend zum Änderungsantrag des Berichterstatters ist der Verweis auf jeden förmlichen Entwicklungsplan unangebracht und schließt nicht die Fälle ein, in denen ein Hafen über keinen förmlichen Entwicklungsplan verfügt. Darüber hinaus enthalten derartige Pläne, ob förmlich oder nicht, nicht zwangsläufig eine Angabe zur maximalen Zahl der Hafendiensteanbieter.

Änderungsantrag 305
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Uferflächenknappheit, sofern diese ein wesentliches Element für die sichere und wirksame Erbringung des Hafendienstes darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 306
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) spezifische Marktbeschränkungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Kapazität des Hafens;

Or. en

Änderungsantrag 307
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) die Notwendigkeit der Bereitstellung eines sicheren oder umweltverträglichen Hafenbetriebs;

Or. en

Änderungsantrag 308
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Merkmale des Hafenverkehrs eines bestimmten Hafens erlauben es nicht, dass mehrere Anbieter Hafendienste unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen und/oder zufriedenstellenden Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Qualität der Dienste erbringen;

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag rechtfertigt sich durch seinen Wortlaut.

Änderungsantrag 309
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Merkmale des Verkehrs in einem bestimmten Hafen ermöglichen es, dass mehr als eine bestimmte Anzahl von Anbietern zur Erbringung von Hafendiensten in dem betreffenden Hafen rentabel wirtschaften können;

Or. en

Änderungsantrag 310
Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) unzureichende Fähigkeit des Markts,
mehr Anbieter zuzulassen;***

Or. it

Änderungsantrag 311
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) Die in Absatz 1 dieses Artikels
vorgesehenen Begrenzungen stehen in
einem angemessenen Verhältnis zu den
für die Begrenzungen genannten
Gründen;***

Or. en

Begründung

Durch diesen Absatz soll sichergestellt werden, dass die Leitungsorgane der Häfen die in dem Absatz vorgesehenen Begrenzungen in angemessener Weise anwenden.

Änderungsantrag 312
Franco Frigo, David-Maria Sassoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) Sicherheit der Schifffahrt in den
Hafenbereichen und Umweltschutz;***

Or. it

Änderungsantrag 313
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) die Notwendigkeit, den sicheren
Hafenbetrieb im Einklang mit
international bewährten Vorgehensweisen
sicherzustellen;***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit bewährten Vorgehensweisen werden Hafendienste, wie beispielsweise Lotsendienste, in der Regel von nur einem Anbieter erbracht. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Auswahl der einzelnen Diensteanbieter nicht im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens gemäß Artikel 7 erfolgen soll.

Änderungsantrag 314
Dominique Vlasto, Dominique Riquet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) die Merkmale des Hafenmarkts eines
bestimmten Hafens, wenn diese es nicht
erlauben, dass mehrere Anbieter
hochwertige Hafendienste unter
Bedingungen erbringen, die die
Sicherheit, die Kontinuität und die
Qualität der Dienste gewährleisten;***

Or. fr

Änderungsantrag 315
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

**Verfahren zur zahlenmäßigen
Begrenzung der Hafendiensteanbieter**

**1. Die Begrenzung der Zahl der
Hafendiensteanbieter nach Artikel 6
erfolgt nach einem allen interessierten
Kreisen offenstehenden,
diskriminierungsfreien und transparenten
Auswahlverfahren.**

**2. Überschreitet der geschätzte Wert der
Hafendienste den Schwellenwert nach
Absatz 3, so gelten die Bestimmungen
zum Vergabeverfahren, die
Verfahrensgarantien und die maximale
Laufzeit der Konzessionen gemäß der
Richtlinie .../... [Konzessionsvergabe].**

**3. Der Schwellenwert und die Methode
zur Festlegung des Wertes der
Hafendienste entsprechen den
einschlägigen und geltenden
Bestimmungen der Richtlinie .../...
[Konzessionsvergabe].**

**4. Die ausgewählten Anbieter und das
Leitungsorgan des Hafens schließen
einen Hafendienstevertrag ab.**

**5. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt
eine wesentliche Änderung im Sinne der
Richtlinie .../... [Konzessionsvergabe]
der Bestimmungen eines
Hafendienstevertrags während seiner
Laufzeit als neuer Hafendienstevertrag
und erfordert ein neues Verfahren nach
Absatz 2.**

**6. Die Absätze 1 bis 5 finden in den
Fällen nach Artikel 9 keine Anwendung.**

**7. Diese Verordnung gilt unbeschadet der
Richtlinie .../... [Konzessionsvergabe]¹⁵,
der Richtlinie .../...[öffentliche**

*Versorgung]¹⁶ und der Richtlinie .../...
[öffentliche Auftragsvergabe]¹⁷.*

¹⁵ *Vorschlag für eine Richtlinie über die
Konzessionsvergabe (KOM(2011) 897
endgültig).*

¹⁶ *Vorschlag für eine Richtlinie über die
Vergabe von Aufträgen durch
Auftraggeber im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung sowie
der Postdienste (KOM/2011/0895
endgültig).*

¹⁷ *Vorschlag für eine Richtlinie über die
öffentliche Auftragsvergabe
(KOM/2011/0896 endgültig).*

Or. nl

Änderungsantrag 316
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2. Überschreitet der geschätzte Wert der
Hafendienste den Schwellenwert nach
Absatz 3, so gelten die Bestimmungen
zum Vergabeverfahren, die
Verfahrensgarantien und die maximale
Laufzeit der Konzessionen gemäß der
Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe].*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 317
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Überschreitet der geschätzte Wert der Hafendienste den Schwellenwert nach Absatz 3, so gelten die Bestimmungen zum Vergabeverfahren, die Verfahrensgarantien und die maximale Laufzeit der Konzessionen gemäß der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe]. **entfällt**

Or. de

Begründung

Diese Ziffern des Art. 7 nehmen Bezug auf die Konzessionsvergaberichtlinie. Diese ist aber weder beschlossen noch ist deren Inhalt im Detail bekannt. Daher kann eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht beschlossen werden.

Änderungsantrag318

Slawomir Nitras, Artur Zasada, Jarosław Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Überschreitet der geschätzte Wert der Hafendienste den Schwellenwert nach Absatz 3, so gelten die Bestimmungen zum Vergabeverfahren, die Verfahrensgarantien und die maximale Laufzeit der Konzessionen gemäß der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe]. **entfällt**

Or. pl

Begründung

Investitionstätigkeiten in den Hafen sind sehr kapitalintensiv und haben lange Amortisierungszeiten. Die Anforderung, den Zugang zum Ort der Geschäftstätigkeit des Hafenbetreibers per Konzession zeitlich zu beschränken, führt zu einer Verschlechterung der Sicherheit der Investitionen.

Änderungsantrag 319
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Überschreitet der geschätzte Wert der Hafendienste den Schwellenwert nach Absatz 3, so gelten die Bestimmungen zum Vergabeverfahren, die Verfahrensgarantien und die maximale Laufzeit der Konzessionen gemäß der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe].

Geänderter Text

2. Die ausgewählten Anbieter und das Leitungsorgan des Hafens schließen einen Hafendienstevertrag ab.

Or. en

Begründung

The obligation to apply the rules of the forthcoming Directive on the award of concessions for all selection procedures in case of limitation of service providers, regardless whether port service contracts are concessions in the meaning of the Directive, will result in additional and unnecessary administrative bureaucracy. The requirement that a selection procedure must be open to all interested parties, non-discriminatory and transparent should be a guarantee for an open market without imposing unnecessary burdens on all actors. When contracts are effectively concessions (or public contracts), then relevant legislation on these instruments does apply.

Änderungsantrag 320
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Schwellenwert und die Methode zur Festlegung des Werts der Hafendienste entsprechen den einschlägigen und geltenden Bestimmungen der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe].

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 321
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Schwellenwert und die Methode **entfällt**
zur Festlegung des Werts der
Hafendienste entsprechen den
einschlägigen und geltenden
Bestimmungen der Richtlinie/....
[Konzessionsvergabe].

Or. de

Begründung

Diese Ziffern des Art. 7 nehmen Bezug auf die Konzessionsvergaberichtlinie. Diese ist aber weder beschlossen noch ist deren Inhalt im Detail bekannt. Daher kann eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht beschlossen werden.

Änderungsantrag322
Ślawomir Nitras, Artur Zasada, Jarosław Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Schwellenwert und die Methode **entfällt**
zur Festlegung des Werts der
Hafendienste entsprechen den
einschlägigen und geltenden
Bestimmungen der Richtlinie/....

Or. pl

Begründung

Investitionstätigkeiten in den Hafen sind sehr kapitalintensiv und haben lange

Amortisierungszeiten. Die Anforderung, den Zugang zum Ort der Geschäftstätigkeit des Hafенbetreibers per Konzession zeitlich zu beschränken, führt zu einer Verschlechterung der Sicherheit der Investitionen.

Änderungsantrag 323
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Schwellenwert und die Methode zur Festlegung des Werts der Hafendienstleistungen entsprechen den einschlägigen und geltenden Bestimmungen der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe].

3. In Bezug auf die in Artikel 9 genannten Fälle finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels keine Anwendung.

Or. en

Justification

The obligation to apply the rules of the forthcoming Directive on the award of concessions for all selection procedures in case of limitation of service providers, regardless whether port service contracts are concessions in the meaning of the Directive, will result in additional and unnecessary administrative bureaucracy. The requirement that a selection procedure must be open to all interested parties, non-discriminatory and transparent should be a guarantee for an open market without imposing unnecessary burdens on all actors. When contracts are effectively concessions (or public contracts), then relevant legislation on these instruments does apply.

Änderungsantrag 324
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die ausgewählten Anbieter und das Leitungsorgan des Hafens schließen einen Hafendienstvertrag ab.

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie.../... [Konzessionsvergabe], der Richtlinie.../....[öffentliche Versorgung] und der Richtlinie .../... [öffentliche

Begründung

The obligation to apply the rules of the forthcoming Directive on the award of concessions for all selection procedures in case of limitation of service providers, regardless whether port service contracts are concessions in the meaning of the Directive, will result in additional and unnecessary administrative bureaucracy. The requirement that a selection procedure must be open to all interested parties, non-discriminatory and transparent should be a guarantee for an open market without imposing unnecessary burden on all actors. When contracts are effectively concessions (or public contracts), then relevant legislation on these instruments does apply.

Änderungsantrag 325

Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt eine wesentliche Änderung im Sinne der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe] der Bestimmungen eines Hafendienstevertrags während seiner Laufzeit als neuer Hafendienstevertrag und erfordert ein neues Verfahren nach Absatz 2. **entfällt**

Begründung

Diese Ziffern des Art. 7 nehmen Bezug auf die Konzessionsvergaberichtlinie. Diese ist aber weder beschlossen noch ist deren Inhalt im Detail bekannt. Daher kann eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht beschlossen werden.

Änderungsantrag 326

Slawomir Nitras, Artur Zasada, Jarosław Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt eine wesentliche Änderung im Sinne der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe] der Bestimmungen eines Hafendienstevertrags während seiner Laufzeit als neuer Hafendienstevertrag und erfordert ein neues Verfahren nach Absatz 2.

entfällt

Or. pl

Begründung

Investitionstätigkeiten in den Häfen sind sehr kapitalintensiv und haben lange Amortisierungszeiten. Die Anforderung, den Zugang zum Ort der Geschäftstätigkeit des Hafenbetreibers per Konzession zeitlich zu beschränken, führt zu einer Verschlechterung der Sicherheit der Investitionen.

Änderungsantrag 327
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Dauer des Vertrags über Hafendienste ist begrenzt. Das Leitungsorgan des Hafens oder gegebenenfalls die zuständige Behörde legen diese Dauer auf Grundlage der Art und des Zwecks des Hafendienstes, der Gegenstand des Vertrags ist, fest. Dabei werden sowohl anfängliche Investitionen als auch während der Laufzeit des Vertrags getätigte Investitionen berücksichtigt.

Or. fr

Begründung

Ergänzend zum Änderungsantrag des Berichterstatters sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der Vertragsdauer auch Art und Zweck des betreffenden Dienstes berücksichtigt werden müssen, da einige Dienste Besonderheiten aufweisen. Der Betrieb und die Abschreibung eines Ölterminals unterscheiden sich beispielsweise erheblich vom Betrieb und der Abschreibung eines Passagierterminals. Deshalb ist ein differenzierter Ansatz entsprechend der Art und dem Zweck des betreffenden Dienstes erforderlich.

Änderungsantrag 328 **Sabine Wils**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Absätze 1 bis 5 finden in den Fällen nach Artikel 9 keine Anwendung. **entfällt**

Or. de

Begründung

Diese Ziffern des Art. 7 nehmen Bezug auf die Konzessionsvergaberichtlinie. Diese ist aber weder beschlossen noch ist deren Inhalt im Detail bekannt. Daher kann eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht beschlossen werden.

Änderungsantrag 329 **Sabine Wils**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie .../... [Konzessionsvergabe]¹⁵, der Richtlinie .../...[öffentliche Versorgung]¹⁶ und der Richtlinie .../... [öffentliche Auftragsvergabe]¹⁷. **entfällt**

¹⁷ *Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe*

(KOM/2011/0896 endgültig).

Or. de

Begründung

Diese Ziffern des Art. 7 nehmen Bezug auf die Konzessionsvergaberichtlinie. Diese ist aber weder beschlossen noch ist deren Inhalt im Detail bekannt. Daher kann eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht beschlossen werden.

**Änderungsantrag 330
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Laufzeit der Hafendiensteverträge ist entsprechend den getätigten Investitionen bemessen.

Or. en

Begründung

The obligation to apply the rules of the forthcoming Directive on the award of concessions for all selection procedures in case of limitation of service providers, regardless whether port service contracts are concessions in the meaning of the Directive, will result in additional and unnecessary administrative bureaucracy. The requirement that a selection procedure must be open to all interested parties, non-discriminatory and transparent should be a guarantee for an open market without imposing unnecessary burdens on all actors. When contracts are effectively concessions (or public contracts), then relevant legislation on these instruments does apply.

**Änderungsantrag 331
Peter van Dalen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8**

Artikel 8

entfällt

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Diensteanbietern in Zusammenhang mit den Hafendiensten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um zu gewährleisten, dass

(a) der Dienst tagsüber, nachts, während der gesamten Woche und des gesamten Jahres ununterbrochen verfügbar ist,

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht

(c) der Dienst für bestimmte Kategorien von Nutzern erschwinglich ist.

2. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 müssen klar definiert, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang aller in der Union niedergelassenen Hafendiensteanbieter gewährleisten.

3. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Auferlegung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet. Bei der zuständigen Behörde kann es sich um das Leitungsorgan des Hafens handeln.

4. Handelt es sich bei der benannten zuständigen Behörde nach Absatz 3 nicht um das Leitungsorgan des Hafens, so übt diese zuständige Behörde die in den Artikeln 6 und 7 genannten Befugnisse in Bezug auf die Begrenzung der Zahl der Hafendiensteanbieter auf der Grundlage gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus.

5. Beschließt eine zuständige Behörde, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen in einem Mitgliedstaat aufzuerlegen, so setzt sie die Kommission hiervon in Kenntnis.

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. nl

**Änderungsantrag 332
Franco Frigo, David-Maria Sassoli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) der Dienst tagsüber, nachts, während der gesamten Woche und des gesamten Jahres ununterbrochen verfügbar ist,

Geänderter Text

(a) der Dienst tagsüber, nachts, während der gesamten Woche und des gesamten Jahres ***auch aus Sicherheitsgründen*** ununterbrochen verfügbar ist,

Or. it

**Änderungsantrag 333
Georgios Koumoutsakos, Dieter-Lebrecht Koch**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht

Geänderter Text

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht, ***gegebenenfalls zu gleichen***

Bedingungen

Or. en

Änderungsantrag 334

Knut Fleckenstein, Saïd El Khadraoui, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht, **gegebenenfalls zu gleichen Bedingungen**

Or. en

Änderungsantrag 335

Dominique Vlasto, Dominique Riquet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Dienst allen Nutzern zur Verfügung steht

(b) der Dienst allen Nutzern **und an allen Liegeplätzen** zur Verfügung steht

Or. fr

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf einem verfügbaren, universellen und kontinuierlichen Dienst basieren muss. Damit kann außerdem vermieden werden, dass einige Hafendiensteanbieter nur in den rentabelsten Bereichen oder an den rentabelsten Liegeplätzen arbeiten.

Änderungsantrag 336

Franco Frigo, David-Maria Sassoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) der Dienst für *bestimmte* Kategorien von Nutzern *erschwinglich* ist.

Geänderter Text

(c) der Dienst für *alle potenziellen* Kategorien von Nutzern *erschwinglicher* ist.

Or. it

Änderungsantrag 337
Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Umwelt geschützt wird und der Hafen und die Hafentätigkeiten sicher sind;

Or. it

Änderungsantrag 338
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) der Hafenbetrieb sicher, zuverlässig und ökologisch nachhaltig ist.

Or. en

Änderungsantrag 339
Carlo Fidanza, Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Sicherheit im Seeverkehr und
Gefahrenabwehr sowie
Umweltschutzmissionen innerhalb der
Häfen und an den Hafeneinfahrten
sichergestellt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 340
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) angemessene
Transportdienstleistungen für die
Öffentlichkeit bereitgestellt werden.***

Or. en

Begründung

Das Hauptziel des transeuropäischen Verkehrsnetzes besteht darin, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen, indem u. a. die nahtlose, sichere und umweltverträgliche Mobilität von Personen und Gütern ermöglicht und die Zugänglichkeit und Vernetzung in allen Regionen der Union, einschließlich der abgelegenen Regionen, der Inselgebiete und der Regionen in äußerster Randlage, sichergestellt wird.

Änderungsantrag 341
Georges Bach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten,

6. Bei einer Störung von Hafendiensten,

für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. **Kollektivmaßnahmen sollten nicht unter die Ereignisse fallen, bei denen Notfallmaßnahmen ergriffen werden.** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 342 **Karim Zéribi**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen, **wobei sie sich streng an die geltenden nationalen Vorschriften im Hinblick auf die sozialen Rechte halten muss.** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7

einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. fr

Begründung

Auch wenn die Notfallmaßnahmen notwendig erscheinen, um die Kontinuität des gemeinwirtschaftlichen Dienstes sicherzustellen, ist das Streikrecht in einigen Mitgliedstaaten Teil der Grundrechte und darf insofern nicht durch die europäischen Rechtsvorschriften untergraben werden.

Änderungsantrag 343 **Sabine Wils**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. ***Das Recht auf kollektive Verhandlungen und Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, sind keine Gründe zum Ergreifen von Notfallmaßnahmen.*** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. de

Begründung

In der von der EU-Kommission vorgelegten Formulierung handelt es sich eindeutig um den Versuch das Streikrecht einzuschränken, wie es schon beim Eisenbahnpaket mit den

„Minstdiensten“ versucht wurde. Der Versuch das „Monti II-Papier“ der EU-Kommission auf diesem Weg durchzusetzen, kann nur durch die vorgeschlagene Klarstellung im Text zurückgewiesen werden

Änderungsantrag 344

Knut Fleckenstein, Saïd El Khadraoui, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendienstanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. **Kollektivmaßnahmen sollten nicht unter die Ereignisse fallen, bei denen Notfallmaßnahmen ergriffen werden.** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendienstanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 345

Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer

solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen, **mit der die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts, insbesondere des Streikrechts, sichergestellt wird.** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Or. es

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die außergewöhnlichen Maßnahmen nicht das Streikrecht beeinträchtigen dürfen.

Änderungsantrag 346 Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kollektivmaßnahmen stellen keine Störung dar, bei der Notfallmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Or. en

Begründung

Kollektivmaßnahmen können zwar eine Störung von Hafendiensten verursachen, allerdings dürfen sie nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, da es sich dabei um einen Verstoß gegen Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union handeln würde.

Änderungsantrag 347
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Interner Betreiber

1. In den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen kann die zuständige Behörde beschließen, einen Hafendienst unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst zu erbringen oder diese Verpflichtungen unmittelbar einer rechtlich selbstständigen Stelle aufzuerlegen, über die sie eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. In diesem Fall gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber für die Zwecke dieser Verordnung.

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der kontrollierten juristischen Person hat.

3. Der interne Betreiber erbringt den zugewiesenen Hafendienst nur in den Häfen, für die ihm die Erbringung des Hafendienstes zugewiesen wurde.

4. Beschließt eine zuständige Behörde, Absatz 1 in allen unter die Verordnung fallenden Seehäfen in einem Mitgliedstaat anzuwenden, so setzt sie die Kommission hiervon in Kenntnis.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie/.... [Konzessionsvergabe].

Or. nl

Änderungsantrag 348
Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen kann die zuständige Behörde beschließen, einen Hafendienst unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst zu erbringen oder diese Verpflichtungen unmittelbar einer rechtlich selbständigen Stelle aufzuerlegen, über die sie eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. In diesem Fall gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber für die Zwecke dieser Verordnung.

Geänderter Text

1. **Nur** in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen kann die zuständige Behörde beschließen, einen Hafendienst unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst zu erbringen oder diese Verpflichtungen unmittelbar einer rechtlich selbständigen Stelle aufzuerlegen, über die sie eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. In diesem Fall gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber für die Zwecke dieser Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 349
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen **kann** die zuständige Behörde beschließen, einen Hafendienst unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst zu erbringen oder diese Verpflichtungen unmittelbar einer rechtlich selbständigen Stelle aufzuerlegen, über die **sie** eine Kontrolle **ausübt**, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. In diesem Fall gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber

Geänderter Text

1. In den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen **können das Leitungsorgan des Hafens oder** die zuständige Behörde beschließen, **entweder** einen Hafendienst unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst zu erbringen, **gegebenenfalls durch Personen, die von der zuständigen Behörde beschäftigt oder beauftragt werden**, oder diese Verpflichtungen unmittelbar einer rechtlich selbständigen Stelle aufzuerlegen, über die **das**

für die Zwecke dieser Verordnung.

Leitungsorgan bzw. die Behörde eine Kontrolle **ausüben**, die der Kontrolle über *seine bzw. ihre eigenen Dienststellen* entspricht. In diesem Fall gilt der Hafendiensteanbieter als interner Betreiber für die Zwecke dieser Verordnung.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag des Berichterstatters schließt zum einen das Leitungsorgan des Hafens ein und erläutert zum anderen, die zwei Arten, auf die der Hafendienst von der zuständigen Behörde erbracht werden kann, nämlich entweder direkt oder durch Personen, die von ihr beschäftigt oder beauftragt werden. Dies entspricht den Bestimmungen von Erwägung 18 des Vorschlags für eine Verordnung.

Änderungsantrag 350 **Carlo Fidanza**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der kontrollierten Rechtsperson hat.

Geänderter Text

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der kontrollierten Rechtsperson hat. ***Dies kann insbesondere geschehen, wenn (a) die Bestimmung der Unternehmensorganisation und die Auswahl der Personalbestände von Bestimmungen der zuständigen Behörde abhängen; (b) letztere eine Kontroll- und Überwachungsbefugnis in Bezug auf die Tätigkeit der rechtlich selbständigen Stelle oder seiner Mitarbeiter ausübt, die auch Einfluss auf die Ernennung der Personen mit Vertretungs- und/oder Verwaltungsbefugnis in Bezug auf diese Stelle hat.***

Änderungsantrag 351
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle *ausübt, gilt nur dann als der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn* die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse *der kontrollierten* Rechtsperson *hat*.

Geänderter Text

2. Die Kontrolle, die *das Leitungsorgan des Hafens oder* die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle *ausüben*, gilt nur dann als der Kontrolle über *seine bzw.* ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn *das Leitungsorgan oder* die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die *ermittelten* strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der *betreffenden* Rechtsperson *im Hinblick auf den betreffenden Hafendienst haben*.

Or. fr

Begründung

Ergänzend zum Änderungsantrag des Berichtstatters muss klargestellt werden, dass eine rechtlich getrennte Stelle zahlreiche Tätigkeiten ausüben kann und dass sich diese Kontrolle oder diese wesentlichen Beschlüsse lediglich auf den betreffenden Hafendienst beziehen sollen.

Änderungsantrag 352
Franco Frigo, David-Maria Sassoli, Giommara Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der

Geänderter Text

2. Die Kontrolle, die die zuständige Behörde über eine rechtlich getrennte Stelle ausübt, gilt nur dann als der

Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der kontrollierten Rechtsperson hat.

Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entsprechend, wenn die Behörde einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wesentliche Beschlüsse der kontrollierten Rechtsperson hat. ***Dies kann insbesondere geschehen, wenn (a) die Bestimmung der Unternehmensorganisation und die Auswahl der Personalbestände von Bestimmungen der zuständigen Behörde abhängen; (b) letztere eine Kontroll- und Überwachungsbefugnis in Bezug auf die Tätigkeit der rechtlich selbständigen Stelle oder seiner Mitarbeiter ausübt, die auch Einfluss auf die Ernennung der Personen mit Vertretungs- und/oder Verwaltungsbefugnis in Bezug auf diese Stelle hat.***

Or. it

Begründung

Die mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehende Präzisierung soll sämtliche Zweideutigkeiten im Text in Bezug auf die Befugnis der Mitgliedstaaten ausräumen, als interne Anbieter zu bestimmen, welche Stellen trotz ihrer formalen und inhaltlichen Selbstständigkeit von der öffentlichen Verwaltung von diesen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Regelung kontrolliert werden, die Einfluss auf die Unternehmensorganisation dieser Stellen, den Zugang der entsprechenden Mitarbeiter sowie die interne Organisation hat.

Änderungsantrag 353 **Inés Ayala Sender**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Führt das Leitungsorgan eines Hafens im eigenen Hafengebiet eine Ausbaggerung mit öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 12 Absatz 3 durch, kann es in anderen Hafengebieten keine Ausbaggerung durchführen.

Begründung

Häfen, die eigene Ausbaggerungen mit öffentlichen Mitteln durchführen, sollte es nicht erlaubt sein, Ausbaggerungen in anderen Häfen durchzuführen, um etwaigem unlauteren Wettbewerb mit Ausbaggerungsunternehmen, die nicht über öffentliche Mittel verfügen, zu vermeiden und für mehr Transparenz zu sorgen.

Änderungsantrag 354

Kathleen Van Brempt, Saïd El Khadraoui

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschließt eine zuständige Behörde, Absatz 1 in allen unter die Verordnung fallenden Seehäfen in einem Mitgliedstaat anzuwenden, so setzt sie die Kommission hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

4. Beschließt eine zuständige Behörde ***ungeachtet Artikel 8 Absatz 3***, Absatz 1 in allen unter die Verordnung fallenden Seehäfen in einem Mitgliedstaat anzuwenden, so setzt sie die Kommission hiervon in Kenntnis.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient nur der Verdeutlichung und soll Missverständnisse verhindern. Artikel 9 Absatz 4 lässt nämlich offensichtlich außer Acht, dass das Leitungsorgan eines Hafens auch die zuständige Behörde sein kann. Der Verweis auf Artikel 8 Absatz 3 macht dies deutlich.

Änderungsantrag 355

Georgios Koumoutsakos, Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Lotsendienste

Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten oder die Leitungsorgane eines Hafens die Anzahl der Erbringer von Lotsendiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen begrenzen und somit dazu beitragen, Sicherheit im Seeverkehr, Gefahrenabwehr sowie Umweltschutz sicherzustellen.

Mitgliedstaaten oder Leitungsorgane eines Hafens können erwägen, Bedienstete, die von einer zuständigen Behörde beauftragt wurden und denen von der Behörde als interne Betreiber im Sinne dieser Verordnung gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen übertragen wurden, mit der Erbringung von Lotsendiensten zu beauftragen. In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 5 des Artikels 7 keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 356
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Wahrung der Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten.

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt,

auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von Hafendiensteanbietern die Einhaltung bestimmter Sozialstandards bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen das betreffende Personal aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen zu nennen, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Or. nl

Änderungsantrag 357
Philip Bradbourn, Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Wahrung der Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten.

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten

Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von Hafendiensteanbietern die Einhaltung bestimmter Sozialstandards bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen das betreffende Personal aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen zu nennen, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Or. en

Begründung

Der Artikel enthält lediglich eine Neuformulierung bestehender rechtlicher Anforderungen und räumt Häfen die Möglichkeit ein, vertragliche Bestimmungen über den Übergang von Personal vorzusehen, und sollte daher entfallen. Darüber hinaus ist es unangemessen, die Funktionen eines Arbeitsgerichts oder Schiedsrichters auf einen Hafenbetreiber zu übertragen.

Änderungsantrag 358
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Diese Verordnung** berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Diese **Richtlinie** berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten **sowie der in diesem Bereich geltenden Tarifverträge.**

Or. fr

Änderungsantrag 359
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten, **sofern diese Vorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Vertrags stehen.**

Or. en

Begründung

Zur Schaffung gleicher Bedingungen ist von größter Bedeutung, dass die geltenden nationalen Regelungen mit den Bestimmungen des EU-Vertrags in Einklang stehen.

Änderungsantrag 360
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Diese Verordnung berührt nicht die** Anwendung sozial- und **arbeitsrechtlicher** Vorschriften **der Mitgliedstaaten.**

Geänderter Text

1. **Diese Richtlinie verpflichtet zumindest zur Anwendung der sozial- und arbeitsrechtlichen** Vorschriften **des Mitgliedstaats, in dem sich der Hafen befindet.**

Or. fr

Änderungsantrag 361
Śławomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

entfällt

Or. pl

Begründung

Diese Bestimmung räumt den Hafenverwaltungen zu viel Macht gegenüber den Anbietern der Dienstleistungen ein und belastet die Betreiber mit der Verpflichtung zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte. Durch die geltenden EU-Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmerrechte (Richtlinie 2001/23) scheinen die Interessen der Arbeitnehmer in ausreichendem Maße gesichert.

**Änderungsantrag 362
Carlo Fidanza**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren *des Artikels 7* benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren *der Artikel 7 und 9* benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten

Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. en

Änderungsantrag 363 **Georgios Koumoutsakos**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **können** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auffordern**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **fordern** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auf**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. en

Änderungsantrag 364 **Giommaria Uggias**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei

diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal, ***einschließlich dessen auf den Schiffen, die mit den betreffenden Diensten betraut sind***, die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. it

Änderungsantrag 365 Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen ***und*** des EU-Rechts ***einschließlich Tarifverträgen*** zwischen den Sozialpartnern ***können*** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, ***auffordern***, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG ***zugestanden*** hätten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen ***Rechts***, des EU-Rechts, ***insbesondere der Richtlinien 2002/14/EG und 2001/23/EG, und der Tarifverträge*** zwischen den Sozialpartnern ***auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene fordern*** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, ***auf, die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu wahren und*** dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. fr

Begründung

Ohne strenge Regeln, die die Aufrechterhaltung eines hohen Sozialstandards sowie die Wahrung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gewährleisten, kann es keine Öffnung

des Hafemarktes geben. Deshalb muss auf die Anwendbarkeit der beiden Richtlinien in diesem Bereich hingewiesen werden.

Änderungsantrag 366
Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **vertraglich** auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. en

Änderungsantrag 367
Knut Fleckenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **können die Leitungsorgane des Hafens** den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auffordern**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **fordert der Mitgliedstaat** den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auf**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm

Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. en

Änderungsantrag 368 Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **können** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auffordern**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **verpflichten** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **die nach dem nationalen Recht geltenden Rechte einzuhalten und** dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. es

Änderungsantrag 369 Francesca Barracciu, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **können** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **fordern** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem

Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auffordern**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auf**, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten. **Die Leitungsorgane haben ferner bei der Auswahl der Hafendiensteanbieter das Recht, als bevorzugtes Kriterium festzulegen, dass die Wahrung dieser Rechte sichergestellt ist.**

Or. it

Begründung

Die Nachhaltigkeit der Öffnung des Hafenmarkts hängt gewiss auch davon ab, ob die Diensteanbieter die lokalen Ressourcen wie Arbeitskräfte einsetzen können. Es liegt im direkten Interesse einer guten Hafenverwaltung, die lokalen Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen.

Änderungsantrag 370 **Sabine Wils**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Bedingungen für die Übertragung anderer Ansprüche der Arbeitnehmer als der durch die Richtlinie 2001/23/EG abgedeckten zu wahren. Mitgliedsstaaten sind verpflichtet nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder zwischen den Sozialpartnern geschlossene Tarifverträge oder Vereinbarungen festgelegte arbeits- und sozialrechtliche Standards einzuhalten, die arbeitnehmerfreundlicher sind.

Begründung

Um diese Regelungen wirksam werden zu lassen, ist ein zwingendes Handeln der Mitgliedsstaaten notwendig und nicht ein mögliches Handeln der Hafenbehörden. Die Ergänzung zur Richtlinie 2001/23/EC ist hinsichtlich Beschäftigtenrechte, Arbeits- und Sozialstandards von großer Bedeutung. Es handelt sich um den Wortlaut eines angenommenen Änderungsantrags zur Stellungnahme des EMPL bezüglich Verordnung 1370/2007 zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Schienenverkehr (AM 30, opinion MEP Daerden).

Änderungsantrag 371
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern können die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 **neu** benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, auffordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Or. fr

Begründung

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich im vorliegenden Fall um die Benennung eines neuen Anbieters handelt und nicht um den „bisherigen Hafendiensteanbieter“.

Änderungsantrag 372
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von Hafendiensteanbietern die Einhaltung bestimmter Sozialstandards bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen das betreffende Personal aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen zu nennen, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

entfällt

Or. pl

Begründung

Die Erfordernis, die Bedingungen der Arbeitsverträge und Listen der Arbeitnehmer in den Ausschreibungsunterlagen und den Hafendiensteverträgen aufzuführen, ist im Hinblick auf die Zielsetzungen der Verordnung unverhältnismäßig. Durch die geltenden EU-Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmerrechte (Richtlinie 2001/23) scheinen die Interessen der Arbeitnehmer in ausreichendem Maße gesichert.

Änderungsantrag 373
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von Hafendiensteanbietern die Einhaltung bestimmter Sozialstandards bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste, **so** sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen das betreffende Personal aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen zu nennen, die für

3. Das Leitungsorgan des Hafens **verlangt** von **den** Hafendiensteanbietern die Einhaltung bestimmter Sozialstandards bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste. **Zu diesem Zweck** sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendiensteverträgen das betreffende Personal aufzuführen und transparente Einzelheiten ihrer vertraglichen Rechte

diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

sowie die Bedingungen zu nennen, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Or. fr

Begründung

Die Einhaltung von Sozialstandards muss im Rahmen der Öffnung für den Wettbewerb gewährleistet sein.

Änderungsantrag 374 Franco Frigo, David-Maria Sassoli

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Hinsichtlich des von den Schleppern – als Schiffe, auf die der Verweis in Absatz 2 auf die Richtlinie 2001/23/EG nicht anwendbar ist – erbrachten Dienstes müssen die Leitungsorgane des Hafens fordern, dass dem beim bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal das Recht zugesichert wird, von dem benannten Anbieter im Vergleich zu anderen Arbeitern bevorzugt angestellt zu werden. Nur wenn das Personal, das über das genannte Recht verfügt, verzichtet, kann sich der benannte Anbieter zu denselben Bedingungen an anderes Personal wenden.

Or. it

Begründung

Für die Schlepper (Seeschiffe) findet Art. 1 Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG keine Anwendung. Da Art. 10 der Verordnung den Schutz der Arbeitnehmer ausdrücklich der Richtlinie 2001/23/EG zuweist, muss ausdrücklich festgelegt werden, welche Rechte geschützt werden sollen. Es ist wichtig, dass die Auswahlmodalitäten in den Fällen, in denen eine Begrenzung der Anbieterzahl vorgesehen ist, dem Schleppen Rechnung tragen. Dies darf jedoch das Recht auf Beschäftigung der vom ausscheidenden Anbieter angestellten

Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 375
Carlo Fidanza, Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die vorstehenden Absätze 2 und 3 beschädigen nicht die Möglichkeit der Leitungsorgane der Häfen, für die Vergabekriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Benennung eines Hafendiensteanbieters festzulegen, dass die sich bewerbenden Anbieter bereits über ein Unternehmen mit qualifiziertem Personal und spezieller Erfahrung in Bezug auf die betreffenden Dienste verfügen müssen.

Or. it

Änderungsantrag 376
Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Führt das Leitungsorgan eines Hafens im eigenen Hafengebiet eine Ausbaggerung mit öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 12 Absatz 3 durch, kann es in anderen Hafengebieten keine Ausbaggerung durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 377
Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags- und
Fahrgastdienste.***

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 378
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags- **und**
Fahrgastdienste.

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags-,
Fahrgast-, Lotsen- und Festmachdienste.

Or. nl

Änderungsantrag 379
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags- und
Fahrgastdienste.

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags-,
***Fahrgast-, Lotsen-, Festmach- und
Schleppdienste.***

Or. en

Begründung

Lotsen-, Festmach- und Schleppdienste sind wesentliche und einzigartige Schifffahrtsdienstleistungen. Wären diese für den Wettbewerb geöffnet, würde dies ein Risiko für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, den Umweltschutz und die Effizienz der Häfen darstellen. Daher sollten diese nicht in den Anwendungsbereich des Kapitels fallen.

Änderungsantrag 380 **Corien Wortmann-Kool**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten nicht für Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste.

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten nicht für **Lotsen-**, Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste.

Or. en

Änderungsantrag 381 **Karim Zéribi, Dominique Vlasto, Bernadette Vergnaud**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten **nicht für Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste**.

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten **nur für Betankungsdienste und Hafenauffangeinrichtungen**.

Or. fr

Begründung

Lotsendienste, Schleppdienste und An- und Ablegedienste bilden eine Gesamtheit besonderer Aktivitäten zur Abfertigung von Schiffen. Daher verlangen die Grundsätze der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, dass diese Dienste aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Kapitels ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 382
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten nicht für Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste.

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gelten nicht für Ladungsumschlags- und Fahrgastdienste. ***Ebenso gilt Artikel 24 nicht für die Ausbaggerung, die Hafenauffangeinrichtungen, die Lotsendienste, sowie das Schleppen und Festmachen.***

Or. de

Begründung

Die Herausnahme dieser Tätigkeiten wurde schon an anderer Stelle begründet. Entsprechend müssen sie auch an dieser Stelle erwähnt werden

Änderungsantrag 383
Mara Bizzotto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Interesse einer höheren finanziellen Transparenz, die durch eine engere Verbindung zwischen den Modalitäten der Mittelbeschaffung und den mittelbewirtschaftenden Stellen sichergestellt wird, sollte das Leitungsorgan des Hafens die Möglichkeit haben, eigene Mittel auf Grundlage des im Hafen selbst anfallenden Verkehrsvolumens zu beschaffen. Die eigenen Mittel können Anteile an Steuereinnahmen sein, die

durch die dort durchgeführten Handelstätigkeiten sowie durch die typischen Einnahmen aus den Hafentätigkeiten entstehen. Diese Bestimmung stärkt das europäische Subsidiaritätsprinzip und begrenzt gleichzeitig die Zahlung staatlicher Mittel, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handeln kann.

Or. it

Änderungsantrag 384
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Erbringt** das Leitungsorgan des Hafens, **der** öffentliche Mittel **erhält**, **Hafendienste selbst**, so führt es **über jede Hafendiensttätigkeit getrennt Buch**, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens **selbst Hafendienste und erhält** öffentliche Mittel **dafür**, so führt es **zwei getrennte Bücher, eines für die Hafendiensttätigkeiten, für die es öffentliche Mittel erhält, und eines für die anderen Tätigkeiten**, so dass

Or. fr

Begründung

Anhand des Kriteriums, ob der Hafen öffentliche Mittel erhält, wird festgelegt, ob der Hafen ein oder zwei Bücher führen muss. Wichtig ist jedoch, dass nicht über jede Art von Hafendiensttätigkeit getrennt Buch geführt werden muss. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, um den Leitungsorganen von Häfen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand aufzubürden.

Änderungsantrag 385
Franco Frigo, David-Maria Sassoli, Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit getrennt Buch, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit **und die erhaltenen öffentlichen Mittel** getrennt Buch, so dass

Or. it

Änderungsantrag 386
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über **jede Hafendiensttätigkeit** getrennt Buch, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst **oder führt Ausbaggerungen durch**, so führt es über **diese aus öffentlichen Mitteln geförderte Tätigkeit oder Investition sowie die Ausbaggerungen** getrennt Buch, so dass

Or. en

Änderungsantrag 387
Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit getrennt Buch, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst **oder führt Ausbaggerungen durch**, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit **sowie die Ausbaggerungen** getrennt Buch, so dass

Änderungsantrag 388
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über **jede Hafendiensttätigkeit** getrennt Buch, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über **diese aus öffentlichen Mitteln geförderte Tätigkeit oder Investition** getrennt Buch, so dass

Änderungsantrag 389
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit getrennt Buch, so dass**

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst **und erhält es öffentliche Mittel für diese Dienste**, so führt es **zwei getrennte Bücher, eines für die Hafendiensttätigkeiten, für die es öffentliche Mittel erhält, und eines für die anderen Tätigkeiten**, so dass

Begründung

Diese Richtlinie enthält die Verpflichtung zur Transparenz hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel. Dies darf jedoch nicht zu einer strengen buchhalterischen Trennung aller Hafendiensttätigkeiten führen, für die öffentliche Mittel gezahlt werden, insbesondere dann nicht, wenn diese Mittel nur in einem Bereich verwendet werden.

Änderungsantrag 390
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit getrennt Buch, so dass

Geänderter Text

2. Erbringt das Leitungsorgan des Hafens, der öffentliche Mittel erhält, Hafendienste selbst **oder führt Ausbaggerungen durch**, so führt es über jede Hafendiensttätigkeit **sowie die Ausbaggerungen** getrennt Buch, so dass

Or. en

Begründung

Häfen, die eigene Ausbaggerungen mit öffentlichen Mitteln durchführen, sollte es nicht erlaubt sein, Ausbaggerungen in anderen Häfen durchzuführen, um etwaigem unlauteren Wettbewerb mit Ausbaggerungsunternehmen, die nicht über öffentliche Mittel verfügen, zu vermeiden und für mehr Transparenz zu sorgen.

Änderungsantrag 391
Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) alle Kosten und Einnahmen auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet oder zugewiesen werden und

Geänderter Text

(a) alle Kosten und Einnahmen auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze **für jeden Dienst** korrekt zugeordnet und zugewiesen werden und

Or. it

Änderungsantrag 392

Franco Frigo, David-Maria Sassoli, Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) alle Kosten und Einnahmen auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet und zugewiesen werden und

Geänderter Text

(a) alle Kosten und Einnahmen auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze **für jeden einzelnen erbrachten Dienst** korrekt zugeordnet und zugewiesen werden und

Or. it

Änderungsantrag 393

Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die öffentlichen Mittel nach Absatz 1 umfassen Aktienkapital oder eigenkapitalähnliches Quasikapital, nichtrückzahlbare oder nur unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbare Zuschüsse, die Gewährung von Darlehen einschließlich Überziehungskrediten und Vorschüssen auf Kapitalzuführungen, dem Leitungsorgan des Hafens von Behörden gegebene Bürgschaften, **ausgeschüttete Dividenden und einbehaltene Gewinne oder** jede sonstige Form öffentlicher Finanzhilfen.

Geänderter Text

3. Die öffentlichen Mittel nach Absatz 1 umfassen Aktienkapital oder eigenkapitalähnliches Quasikapital, nichtrückzahlbare oder nur unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbare Zuschüsse, die Gewährung von Darlehen einschließlich Überziehungskrediten und Vorschüssen auf Kapitalzuführungen, dem Leitungsorgan des Hafens von Behörden gegebene Bürgschaften **und** jede sonstige Form öffentlicher Finanzhilfen.

Or. fr

Begründung

Ausgeschüttete Dividenden und einbehaltene Gewinne dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln gleichgesetzt werden.

Änderungsantrag 394
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Leitungsorgan des Hafens hält die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 fünf Jahre lang vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, zur Verfügung der Kommission und des **zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgans** nach Artikel 17.

Geänderter Text

4. Das Leitungsorgan des Hafens hält die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 fünf Jahre lang vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, zur Verfügung der Kommission und des nach Artikel 17 **benannten Organs**.

Or. en

Änderungsantrag 395
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Leitungsorgan des Hafens hält die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 fünf Jahre lang vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, zur Verfügung der Kommission und **des** zuständigen **unabhängigen Aufsichtsorgans** nach Artikel 17.

Geänderter Text

4. Das Leitungsorgan des Hafens hält die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 fünf Jahre lang vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, zur Verfügung der Kommission und **der** zuständigen **öffentlichen Stelle** nach Artikel 17.

Or. pl

Änderungsantrag 396
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt der Kommission und dem **zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan auf Anfrage** alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Geänderter Text

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt **im Fall einer formalen Beschwerde und auf Anfrage** der Kommission und dem **nach Artikel 17 benannten Organ** alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung **sowie der Regeln für staatliche Beihilfen** für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 397

David-Maria Sassoli, Franco Frigo

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt der Kommission und dem **zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan** auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Geänderter Text

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt der Kommission und dem **nach Artikel 17 benannten Organ** auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Or. en

Begründung

Informationen sollten der Aufsichtsstelle jederzeit und nicht nur im Fall einer Beschwerde zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 398
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt der Kommission und **dem** zuständigen **unabhängigen Aufsichtsorgan** auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Geänderter Text

5. Das Leitungsorgan des Hafens stellt der Kommission und **der** zuständigen **öffentlichen Stelle** auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese für eine vollständige Beurteilung der vorgelegten Angaben und zur Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung für notwendig erachten. Die Angaben werden binnen zwei Monaten nach dem Datum der Anfrage übermittelt.

Or. pl

Änderungsantrag 399
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für Häfen, die gemäß Anhang I der Verordnung XXX (Verordnung über die Leitlinien des transeuropäischen Verkehrsnetzes) zum TEN-V-Gesamtnetz gehören, deren Umsatz unterhalb der in der Richtlinie 2006/111/EG festgelegten Grenze liegt.

Or. fr

Begründung

Kleine Häfen sollten den Transparenzverpflichtungen nur im Rahmen ihrer eigenen Verwaltung unterliegen. Die Grenze zur Festlegung des Geltungsbereichs der Bestimmungen zur finanziellen Transparenz sollte der in der Richtlinie 2006/111/EG vorgesehenen entsprechen.

Änderungsantrag 400 **Mathieu Grosch, Ivo Belet, Marianne Thyssen**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Öffentliche Mittel nach Absatz 1 und 3, die dem Leitungsorgan des Hafens bereitgestellt werden, um den Zugang und Landinfrastruktur oder projektbezogene Infrastruktur entweder teilweise oder ganz zu finanzieren, bleiben Teil der öffentlichen Hand, solange diese Infrastrukturen durch das Leitungsorgan des Hafens in nichtkommerzieller Weise verwaltet und genutzt werden.

Or. en

Begründung

Von wesentlicher Bedeutung bei der kohärenten Anwendung von Vorschriften für staatliche Beihilfen ist die Bewertung der Beziehung zwischen dem Leitungsorgan des Hafens als Infrastrukturverwalter und dem Nutzer dieser Infrastruktur. Hat die Beziehung nichtkommerziellen Charakter, verbleiben die Mittel bei der öffentlichen Hand.

Änderungsantrag 401 **Mathieu Grosch, Ivo Belet, Marianne Thyssen**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Öffentliche Mittel, die dem

Leitungsorgan des Hafens bereitgestellt werden, um den Überbau entweder teilweise oder ganz zu finanzieren, fallen nicht in den öffentlichen Aufgabenbereich, da diese dem einzelnen Hafendienstbetreiber direkt zum Vorteil gereichen.

Or. en

Begründung

Von wesentlicher Bedeutung bei der kohärenten Anwendung von Vorschriften für staatliche Beihilfen ist die Bewertung der Beziehung zwischen dem Leitungsorgan des Hafens als Infrastrukturverwalter und dem Nutzer dieser Infrastruktur. Da „der Überbau“ per Definition direkten Bezug zum Hafendienst hat, im Sinne einer wirtschaftlichen Tätigkeit, fallen öffentliche Mittel jeglicher Art nicht in den öffentlichen Aufgabenbereich.

Änderungsantrag 402 Knut Fleckenstein

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, **die von Hafendiensteanbietern erhoben werden, die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden**, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Geänderter Text

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 Absatz 1 erbracht werden, und die Entgelte **für Lotsendienste, die nicht wirksamem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Entgelte, die von einem Hafendiensteanbieter nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erhoben werden**, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen **soweit wie möglich** den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 403 Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, die von Hafendiensteanbietern erhoben werden, die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind **nicht unverhältnismäßig** in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Geänderter Text

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, die von Hafendiensteanbietern erhoben werden, die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind **verhältnismäßig** in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Or. it

Änderungsantrag 404 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entgelte für **Dienste**, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, **und** die Entgelte, die von Hafendiensteanbietern erhoben werden, die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den

Geänderter Text

1. Die Entgelte für **Hafendienste**, die **entweder** von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, **oder** die Entgelte, die von Hafendiensteanbietern erhoben werden, die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden, **die in beiden Fällen ganz oder überwiegend öffentlich finanziert werden**, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den

wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 405
Tanja Fajon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, die von **Hafendiensteanbietern** erhoben werden, **die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden**, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Geänderter Text

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 **Absatz 1** erbracht werden, und die Entgelte, die von **einem Hafendiensteanbieter, der im öffentlichen Interesse handelt, nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** erhoben werden, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte entsprechen **soweit wie möglich** den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 406
Kathleen Van Brempt, Saïd El Khadraoui

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, die von

Geänderter Text

1. Die Entgelte für Dienste, die von einem internen Betreiber nach Artikel 9 erbracht werden, und die Entgelte, die von

Hafendiensteanbietern erhoben werden, **die – im Fall der zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter – nicht nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt wurden**, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte **entsprechen den Bedingungen in einem Wettbewerbsmarkt und sind nicht unverhältnismäßig** in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Hafendiensteanbietern erhoben werden, werden in transparenter und diskriminierungsfreier Weise festgesetzt. Diese Entgelte sind **verhältnismäßig** in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes.

Or. nl

Begründung

Wenn die Kommission Gewissheit haben will (siehe Artikel 13 Absatz 3), dass die Entgelte nicht unverhältnismäßig in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des erbrachten Dienstes sind, haben für jeden Typ Hafendiensteanbieter unter allen Umständen dieselben Transparenzpflichten zu gelten.

Änderungsantrag 407 **Giommaria Uggias**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der Hafendiensteanbieter stellt dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan nach Artikel 17 **auf Anfrage** Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden. Dazu zählen die zur Festsetzung des Hafendiensteentgelts verwendete Methodik im Hinblick auf die Anlagen und Dienste, auf die sich diese Hafendiensteentgelte beziehen.

Geänderter Text

3. Der Hafendiensteanbieter stellt dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan nach Artikel 17 Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden. Dazu zählen die zur Festsetzung des Hafendiensteentgelts verwendete Methodik im Hinblick auf die Anlagen und Dienste, auf die sich diese Hafendiensteentgelte beziehen.

Or. it

Änderungsantrag 408
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Hafendiensteanbieter stellt **dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan nach Artikel 17 auf Anfrage** Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden. **Dazu zählen die zur Festsetzung des Hafendiensteentgelts verwendete Methodik im Hinblick auf die Anlagen und Dienste, auf die sich diese Hafendiensteentgelte beziehen.**

Geänderter Text

3. Der Hafendiensteanbieter stellt **im Falle einer formalen Beschwerde der** nach Artikel 17 **benannten Behörde** Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden.

Or. fr

Begründung

Ergänzend zu den Änderungsanträgen des Berichterstatters hinsichtlich der unabhängigen Aufsicht ist es sinnvoller, die im Falle einer formalen Beschwerde zu übermittelnden Arten von Informationen nicht genau zu beschreiben, damit kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Änderungsantrag 409
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Hafendiensteanbieter stellt **dem** zuständigen **unabhängigen Aufsichtsorgan nach Artikel 17** auf Anfrage Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden. **Dazu zählen die zur Festsetzung**

Geänderter Text

3. Der Hafendiensteanbieter stellt **der** zuständigen **öffentlichen Stelle** auf Anfrage Informationen über die Elemente zur Verfügung, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der nach Absatz 1 erhobenen Hafendiensteentgelte festgelegt werden.

des Hafendienstentgelts verwendete Methodik im Hinblick auf die Anlagen und Dienste, auf die sich diese Hafendienstentgelte beziehen.

Or. pl

Begründung

Das in den einzelnen Mitgliedstaaten bislang angewandte System zur Kontrolle der Entgelthöhe von Hafendienstleistungen sollte beibehalten werden. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Zuständigkeiten auf neue Stellen übertragen. Darüber hinaus sollte der Grundsatz des Geschäftsgeheimnisses im Umfang der übermittelten Angaben stärker berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 410
Giommaria Uggias

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens erhebt ein Infrastrukturentgelt. Ungeachtet dessen können Hafendiensteanbieter, die Hafeninfrastrukturen nutzen, Hafendienstentgelte erheben.

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens erhebt ein Infrastrukturentgelt. ***Dieses Entgelt kann in Form einer Steuer erhoben werden.*** Ungeachtet dessen können Hafendiensteanbieter, die Hafeninfrastrukturen nutzen, Hafendienstentgelte erheben.

Or. it

Änderungsantrag 411
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Entrichtung der Hafeninfrastrukturentgelte kann in andere Zahlungen, beispielsweise die Entrichtung der Hafendienstentgelte, integriert

Geänderter Text

2. ***Betrifft nicht die deutsche Fassung. In diesem Fall - sofern das Leitungsorgan des Hafens ganz oder überwiegend öffentlich finanziert wird - stellt dieses***

werden. In diesem Fall stellt das Leitungsorgan des Hafens sicher, dass der Betrag der Hafeninfrastrukturentgelte für den Nutzer der Hafeninfrastruktur leicht erkennbar ist.

sicher, dass der Betrag der Hafeninfrastrukturentgelte für den Nutzer der Hafeninfrastruktur leicht erkennbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 412 **Giommaria Uggias**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

Geänderter Text

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen **und Wettbewerb** in Einklang steht.

Or. it

Änderungsantrag 413 **Ramon Tremosa i Balcells**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens

Geänderter Text

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens

gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und **mit den** Vorschriften über staatliche Beihilfen **in Einklang steht**.

gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und **die** Vorschriften über staatliche Beihilfen **und Wettbewerbsregeln gebührend berücksichtigt**.

Or. en

Begründung

Die Leitungsorgane der Häfen beteiligen sich an wirtschaftlichen Tätigkeiten und operieren in Wettbewerbsmärkten. Um den Häfen zur Verfolgung ihrer Geschäftsstrategie ein akzeptables Maß an Eigenständigkeit einzuräumen, sollten die Ursachen für schwankende Infrastrukturentgelte nicht reguliert werden. Darüber hinaus sollte es erlaubt sein, mit Hafенbenutzern Einzelverhandlungen zu führen, um neuen Verkehr hinzuzugewinnen oder während Wirtschaftsabschwüngen bereits bestehenden Verkehr zu halten. Es steht allerdings außer Frage, dass Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie Wettbewerbsregeln beachtet werden sollten.

Änderungsantrag 414 **Francesca Barracciu, Franco Frigo**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

Geänderter Text

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise vom Leitungsorgan des Hafens gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht **sowie in Bezug auf letztere den größeren Unterstützungsbedarf der geografisch benachteiligten Gebiete wie der Inseln berücksichtigt**.

Begründung

Die Kosten für die Modernisierung der Infrastrukturen können vor allem für die Inseln sehr belastend sein. Es ist richtig, dass sich diese Schwierigkeiten im geforderten Preis für ihre Nutzung widerspiegeln.

Änderungsantrag 415
Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise ***vom Leitungsorgan des Hafens gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan*** in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

Geänderter Text

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise ***von der zuständigen Behörde*** in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 416
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise ***vom Leitungsorgan des Hafens***

Geänderter Text

3. Um einen Beitrag zu einem effizienten Infrastrukturentgeltesystem zu leisten, werden Struktur und Höhe der Infrastrukturentgelte in unabhängiger Weise ***von der zuständigen Behörde*** in

gemäß seiner eigenen Geschäftsstrategie und seinem Investitionsplan in einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

einer Weise festgesetzt, die die Wettbewerbsbedingungen am betreffenden Markt widerspiegelt und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang steht.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten legen ihre Hafentgelte selbst fest, anstatt dies den Leitungsorganen überlassen, wie es bereits im Eisenbahn- und Luftfahrtsektor der Fall ist. Wird die Höhe der Entgelte unter Berücksichtigung der Marktbedingungen sowie der Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt, sollte dies erlaubt sein.

Änderungsantrag 417 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken **von häufigen Nutzern** oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und** den Wettbewerbsvorschriften **gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.**

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend **der Geschäftsstrategie des Hafens und** den Geschäftspraktiken, **u. a. in Bezug auf häufige Nutzer** oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie mit** den Wettbewerbsvorschriften **in Einklang stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 418
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend** sein und den Wettbewerbsvorschriften **gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.**

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, **u. a.** entweder entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **gerecht** sein und **im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie den Wettbewerbsvorschriften stehen.**

Or. en

Begründung

Die Leitungsorgane der Häfen beteiligen sich an wirtschaftlichen Tätigkeiten und operieren in Wettbewerbsmärkten. Um den Häfen zur Verfolgung ihrer Geschäftsstrategie ein akzeptables Maß an Eigenständigkeit einzuräumen, sollten die Ursachen für schwankende Infrastrukturentgelte nicht reguliert werden. Darüber hinaus sollte es erlaubt sein, mit Hafenbenutzern Einzelverhandlungen zu führen, um neuen Verkehr hinzuzugewinnen oder während Wirtschaftsabschwüngen bereits bestehenden Verkehr zu halten. Es steht allerdings außer Frage, dass Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie Wettbewerbsregeln beachtet werden sollten.

Änderungsantrag 419
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, **entweder** entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und** den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen. **Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.**

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entsprechend **der Geschäftsstrategie des Hafens und** den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen den Wettbewerbsvorschriften **und den Vorschriften über staatliche Beihilfen** gebührend Rechnung tragen.

Or. en

Begründung

Das Leitungsorgan des Hafens sollte über einen ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, um die Hafeninfrastrukturentgelte festzulegen. Allerdings sollten die zur Festlegung herangezogenen Kriterien in Einklang mit den europäischen Wettbewerbsvorschriften und den bestehenden Vorschriften über staatliche Beihilfen stehen.

Änderungsantrag 420
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern

oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrasturktur *oder* des Kurzstreckenseeverkehrs *oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs* zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen *relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und* den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen. *Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.*

oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrasturktur *und* des Kurzstreckenseeverkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen den *Beihilfe- und* Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen.

Or. nl

Änderungsantrag 421 Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrasturkturentgelte *unterschiedlich hoch sein, entweder* entsprechend den Geschäftspraktiken *von häufigen Nutzern oder um eine effizientere* Nutzung der Hafeninfrasturktur *oder des Kurzstreckenseeverkehrs* oder aber *eine hohe* Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs *zu fördern*. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen *relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen*. *Diese* Unterschiede müssen *insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten*.

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrasturkturentgelte entsprechend *der Geschäftsstrategie und* den Geschäftspraktiken *sowie entsprechend der vom Hafen festgelegten Raumordnungspolitik unterschiedlich hoch sein*. *Diese Hafeninfrasturkturentgelte können somit insbesondere entsprechend der Nutzungsfrequenz des Hafens, der Förderung einer effizienteren* Nutzung der Hafeninfrasturktur, des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber *einer hohen* Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs *variieren*. *Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien* müssen *den Vorschriften im Hinblick auf staatliche Beihilfen sowie den Wettbewerbsvorschriften entsprechen, die*

externen Kosten berücksichtigen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Nationalität wahren.

Or. fr

Begründung

Auch wenn die Grundsätze der Objektivität, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung als Grundlage für eine solide Marktöffnung ohne Missbrauch betrachtet werden, sollte das Leitungsorgan des Hafens größeren Spielraum erhalten, um die Entgelte entsprechend seiner Geschäftsstrategie und auf der Grundlage individueller Verhandlungen mit den Nutzern festzulegen.

Änderungsantrag 422 Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken **von häufigen Nutzern** oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. **Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.**

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend **der Geschäftsstrategie des Hafens und** den Geschäftspraktiken, **u. a. in Bezug auf häufige Nutzer** oder um **u. a.** eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 423
Corien Wortmann-Kool

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend den Geschäftspraktiken **von häufigen Nutzern** oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und** den Wettbewerbsvorschriften **gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.**

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, entweder entsprechend **der Geschäftsstrategie des Hafens und** den Geschäftspraktiken, **u. a. in Bezug auf häufige Nutzer** oder um eine effizientere Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber eine hohe Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **gerecht sein und im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen** sowie den Wettbewerbsvorschriften **stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 424
Peter van Dalen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Das Leitungsorgan des Hafens kann unterschiedlich hohe Hafeninfrastrukturentgelte festlegen, um die Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs zu fördern, indem Schiffe mit einer hohen Umweltverträglichkeit gegenüber Schiffen mit einer geringen

Geänderter Text

Änderungsantrag 425
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen und Arten von Tätigkeiten, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten zu erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 426
Ślawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen und Arten von Tätigkeiten, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten zu erlassen.

entfällt

Begründung

Diese Bestimmung gewährt der Kommission faktisch das Recht, in die von den Leitungsorganen des Hafens veröffentlichten Entgelte einzugreifen. Das Recht auf Erlass von delegierten Rechtsakten in dem genannten Bereich ist möglicherweise eine Verletzung der Autonomie der Leitungsorgane des Hafens und mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheiten unvereinbar.

Änderungsantrag 427**Karim Zéribi****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die **gemeinsame** Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen **und Arten von Tätigkeiten, für die unterschiedliche** Infrastrukturentgelte **gelten können, und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die **internationale** Klassifizierung von Schiffen **und** Brennstoffen zu erlassen, **auf deren Grundlage die** Infrastrukturentgelte **und die gemeinsamen Umweltschutzleitlinien angepasst werden können, sodass die Hafenbehörde die Möglichkeit hat, die vorhandene Flotte zu berücksichtigen.**

Or. fr

Begründung

Der Erlass delegierter Rechtsakte soll eine europaweite Bewältigung wesentlicher Herausforderungen, mit denen sich derzeit die IMO befasst, bei gleichzeitiger Wahrung der Hafenaautonomie ermöglichen. Darüber hinaus sollten gemeinsame Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, damit die Hafenbehörden eine langfristige Perspektive für die Effizienz bestimmter Umweltmechanismen schaffen können.

Änderungsantrag 428**Peter van Dalen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen **und Arten von Tätigkeiten**, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, **und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen **und** Brennstoffen, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, zu erlassen.

Or. nl

Änderungsantrag 429
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen **und Arten von Tätigkeiten**, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, **und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame **internationale** Klassifizierung von Schiffen **und** Brennstoffen, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 430
Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame Klassifizierung von Schiffen, Brennstoffen **und Arten von Tätigkeiten**, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, und die Festlegung gemeinsamer **Grundsätze** für die Erhebung von **Infrastrukturentgelten** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame **internationale** Klassifizierung von Schiffen **und** Brennstoffen, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, und die Festlegung gemeinsamer **Leitlinien** für die Erhebung von **umweltbezogenen Entgelten, durch die die Leitungsorgane der Häfen in die Lage versetzt werden, die bestehende Flotte zu berücksichtigen**, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 431
Dominique Vlasto, Dominique Riquet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die **gemeinsame** Klassifizierung **von Schiffen, Brennstoffen und Arten von Tätigkeiten**, für die unterschiedliche **Infrastrukturentgelte** gelten können, **und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 delegierte Rechtsakte für die gemeinsame, **international anerkannte** Klassifizierung von Schiffen **und** Brennstoffen, für die unterschiedliche Infrastrukturentgelte gelten können, zu erlassen.

Or. fr

Begründung

Ergänzend zum Änderungsantrag des Berichtstatters verlangt der internationale Charakter des Seeverkehrs, darauf hinzuweisen, dass es sich bei den betreffenden gemeinsamen Klassifikationen um die international anerkannten handelt.

Änderungsantrag 432
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das Leitungsorgan *des* Hafens unterrichtet die Hafennutzer und die Vertreter oder Verbände der Hafennutzer über die Struktur und die zur Festsetzung der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte herangezogenen Kriterien, *einschließlich der Gesamtkosten und –einnahmen, auf denen Struktur und Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte beruhen*. Sie unterrichtet die Nutzer *von Hafeninfrastrukturen* über etwaige Änderungen der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte, ihrer Struktur oder der ihrer Festlegung zugrunde gelegten Kriterien mindestens drei Monate im Voraus.

Geänderter Text

6. Das Leitungsorgan eines Hafens, der *ganz oder überwiegend öffentlich finanziert wird*, unterrichtet die Hafennutzer und die Vertreter oder Verbände der Hafennutzer über die Struktur und die zur Festsetzung der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte herangezogenen Kriterien. Sie unterrichtet die Nutzer *der Hafeninfrastuktur* über etwaige Änderungen der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte, ihrer Struktur oder der ihrer Festlegung zugrunde gelegten Kriterien mindestens drei Monate im Voraus.

Or. en

Änderungsantrag 433
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das Leitungsorgan des Hafens unterrichtet die Hafennutzer und die Vertreter oder Verbände der Hafennutzer über die Struktur und die zur Festsetzung der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte herangezogenen Kriterien, einschließlich der Gesamtkosten und –einnahmen, auf denen Struktur und Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte beruhen. Sie unterrichtet die Nutzer von

Geänderter Text

6. Das Leitungsorgan des Hafens unterrichtet die Hafennutzer und die Vertreter oder Verbände der Hafennutzer über die Struktur und die zur Festsetzung der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte herangezogenen Kriterien, einschließlich der Gesamtkosten und –einnahmen, auf denen Struktur und Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte beruhen, *wobei diese Angaben jedoch nicht zueinander in*

Hafeninfrastrukturen über etwaige Änderungen der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte, ihrer Struktur oder der ihrer Festlegung zugrunde gelegten Kriterien mindestens drei Monate im Voraus.

Beziehung gesetzt werden. Sie unterrichtet die Nutzer von Hafeninfrastrukturen über etwaige Änderungen der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte, ihrer Struktur oder der ihrer Festlegung zugrunde gelegten Kriterien mindestens drei Monate im Voraus.

Or. fr

Begründung

Auch wenn die Transparenz hinsichtlich der Kosten und der Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte als Ziel gilt, das im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erreicht werden soll, darf diese Transparenz jedoch nicht dazu führen, dass Gesamtkosten und – einnahmen in Beziehung zueinander gesetzt werden, da dies einen übermäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Änderungsantrag 434 Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan und der Kommission auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4 sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 435 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Leitungsorgan **des** Hafens stellt dem **zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan** und der Kommission auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4 **sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen**, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Geänderter Text

7. Das Leitungsorgan **eines** Hafens, **der ganz oder überwiegend öffentlich finanziert wird**, stellt dem **entsprechenden nach Artikel 17 benannten Organ** und der Kommission, **im Fall einer formalen Beschwerde und** auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 436
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan und der Kommission auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4 sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Geänderter Text

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan und der Kommission auf Anfrage **und in transparenter Weise** die Informationen nach Absatz 4 sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Or. fr

Begründung

Der Grundsatz der Transparenz muss für die Beziehungen zwischen der Hafenbehörde, dem unabhängigen Aufsichtsorgan und der Kommission gelten.

Änderungsantrag 437

Dominique Vlasto, Dominique Riquet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt **dem zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgan** und der Kommission auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4 **sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen**, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, **und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik** zur Verfügung.

Geänderter Text

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt **der gemäß Artikel 17 benannten Behörde** und der Kommission **im Falle einer formalen Beschwerde und** auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, zur Verfügung.

Or. fr

Begründung

Ergänzend zu den Änderungsanträgen des Berichtstatters hinsichtlich der unabhängigen Aufsicht ist es sinnvoller, die im Falle einer formalen Beschwerde zu übermittelnden Arten von Informationen nicht genau zu beschreiben, damit kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Änderungsantrag 438

Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt **dem nach Artikel 17 benannten** zuständigen

Geänderter Text

7. Das Leitungsorgan des Hafens stellt **der** zuständigen **öffentlichen Stelle** auf

unabhängigen Aufsichtsorgan auf Anfrage die Informationen nach Absatz 4 sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Anfrage die Informationen nach Absatz 4 sowie detaillierte Angaben über Kosten und Einnahmen, auf deren Grundlage Struktur und Höhe der erhobenen Hafeninfrastrukturentgelte festgelegt werden, und über die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte für Anlagen und Dienste verwendete Methodik zur Verfügung.

Or. pl

**Änderungsantrag 439
Phil Bennion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Finanzielle Transparenz privater Häfen
Unbeschadet der Anforderungen der staatlichen Beihilfe, der Wettbewerbsvorschriften und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, gelten die Transparenzanforderungen nach Artikel 13 und 14 im Fall privater Häfen nicht, sofern die Offenlegung von Informationen über die Entgeltfestsetzung verhandlungsbedingte bevorstehende Entwicklungen oder Angelegenheiten betrifft, die in der Folge das Geschäftsmodell beeinträchtigen und schließlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Aus diesem Grund sollte das Leitungsorgan darüber entscheiden können, ob die Offenlegung derartiger Informationen schwerwiegende Nachteile für die Interessen des Unternehmens hätte. Sofern das Leitungsorgan von der Offenlegung von Informationen gemäß diesem Absatz abgesehen hat, muss es eine entsprechende Erklärung abgeben.

Begründung

Die Transparenzanforderungen für staatliche und private Häfen sollten unterschiedlich hoch sein, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass private Unternehmen, um ein ihrer Geschäftsstrategie entsprechendes Entgelt festzusetzen, ein gewisses Maß an Handlungsspielraum benötigen.

Änderungsantrag⁴⁴⁰**Ślawomir Nitras, Artur Zasada****Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 15****entfällt*****Konsultation der Hafennutzer***

1. Das Leitungsorgan des Hafens richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendienstentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“.

2. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafendienstentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Begründung

Ein gesonderter Ausschuss der Hafennutzer ist nicht erforderlich. Durch diese Bestimmung werden die Leitungsorgane des Hafens zusätzlich mit der Planung von Konsultationen belastet. Die Artikel 15 und 16 sollten verknüpft werden, die Wahlfreiheit in Bezug auf den Namen des Ausschusses der Beteiligten sollte beibehalten bleiben und die Beteiligten des Hafens sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Vertreter frei zu bestimmen. Das Leitungsorgan des Hafens sollte auch nicht das Recht erhalten, die Mitglieder des Ausschusses zu benennen.

Änderungsantrag 441
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendienstentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“.

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan eines Hafens, ***der ganz oder überwiegend öffentlich finanziert wird***, richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendienstentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“.

Or. en

Änderungsantrag 442
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens ***richtet einen Ausschuss von Vertretern*** der Betreiber von Wasserfahrzeugen,

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens ***sorgt dafür, dass es geeignete Konsultationsmechanismen gibt, die unter***

Ladungseigentümer oder *anderer* Hafennutzer *ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendiensteentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“*.

anderem Vertreter der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder *andere* Hafennutzer, *einschließlich Vertreter der Betreiber von vernetzten Verkehrsdiensten, umfassen. Diese Konsultationen müssen den Beteiligten ermöglichen, sich vor der Umsetzung solcher Änderungen und vor der Festlegung derartiger Gebühren in geeigneter Weise über die Struktur und die Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte zu informieren, insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung dieser Entgelte.*

Or. fr

Begründung

Im Rahmen der Konsultation der Beteiligten muss diese Richtlinie eine Erfolgspflicht aber keine Handlungspflicht vorsehen, damit es den Mitgliedstaaten und den Häfen überlassen bleibt, die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in der am besten geeigneten Weise entsprechend den lokalen, regionalen und/oder nationalen Gegebenheiten umzusetzen. Dennoch müssen diese Konsultationen stattfinden können und die rechtzeitige Übermittlung der wesentlichen Änderungen der Tarifpolitik ermöglichen.

Änderungsantrag 443 **Phil Bennion**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendiensteentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“.

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendiensteentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“. ***Das Leitungsorgan eines privaten Hafens kann entscheiden, einen derartigen Ausschuss nicht einzurichten.***

Begründung

Die Einrichtung eines derartigen Ausschusses für private Häfen würde die gängige Geschäftspraxis sowie die Verhandlungen zwischen dem Leitungsorgan des Hafens und seinen Kunden unterminieren.

Änderungsantrag 444
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens ***richtet einen Ausschuss von Vertretern der Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer oder anderer Hafennutzer ein, die ein Infrastrukturentgelt oder ein Hafendienstentgelt oder beides entrichten müssen, den sogenannten „Beratenden Ausschuss der Hafennutzer“.***

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens ***gewährleistet, dass die Hafennutzer oder ihre Vertreter, die aufgefordert werden, ein Infrastrukturentgelt zu bezahlen, in angemessener Weise vor der Festlegung der Gebühren über die Struktur und die Kriterien für die Höhe der Hafeninfrastrukturentgelte informiert werden, vor allem, wenn es zu erhebliche Änderungen der Entgelte kommt.***

Begründung

Strukturen, die Konsultation der Hafenbenutzer gewährleisten, gibt es bereits in den meisten europäischen Häfen. Die Verordnung sollte nur das Grundprinzip der Notwendigkeit zur Konsultation der Nutzer regeln, während Entscheidungen über die Verfahren dem Leitungsorgan des Hafens überlassen werden sollte.

Änderungsantrag 445
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe.** Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter **konsultieren den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich** vor der Festsetzung der Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. **Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird** von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Geänderter Text

2. Die in den Artikeln 6 und 9 **Absatz 1** genannten Hafendiensteanbieter konsultieren **die** Hafennutzer vor der Festsetzung der Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. **Sie werden** von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag für den vorherigen Absatz.

**Änderungsantrag 446
Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das Leitungsorgan **des** Hafens konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den

Geänderter Text

2. Das Leitungsorgan eines Hafens, **der ganz oder überwiegend öffentlich finanziert wird**, konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter, **die in beiden Fällen ganz oder überwiegend öffentlich finanziert werden**, konsultieren den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der

Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 447
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert **den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer** jährlich **vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe**. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren **den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer** jährlich vor der Festsetzung der Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens **stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und** wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Geänderter Text

2. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert **die** Hafennutzer jährlich **zur** Struktur und Höhe **der Hafeninfrastrukturentgelte**. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren **die** Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafendiensteeentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 448
Tanja Fajon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Leitungsorgan des Hafens

Geänderter Text

2. Das Leitungsorgan des Hafens **stellt den**

konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren ***den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer*** jährlich vor der Festsetzung der Hafendiensteentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Hafennutzern ausreichende Informationen über die Struktur und Kriterien, die zur Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte herangezogen wurden, zur Verfügung. Sie konsultiert die Hafennutzer im Fall wesentlicher Änderungen der Hafeninfrastrukturentgelte vor deren Festsetzung. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren ***die Hafennutzer*** jährlich und vor der Festsetzung der Hafendiensteentgelte, ***die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden,*** zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 449 Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafeninfrastrukturentgelte zu deren Struktur und Höhe. Die in den Artikeln 6 und 9 genannten Hafendiensteanbieter konsultieren den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer jährlich vor der Festsetzung der Hafendiensteentgelte zu deren Struktur und Höhe. Das Leitungsorgan des Hafens stellt angemessene Einrichtungen für diese Konsultationen bereit und wird von den Hafendiensteanbietern über die Ergebnisse der Konsultation unterrichtet.

Geänderter Text

2. Die Anbieter von Hafendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 und Artikel 9 konsultieren die Hafennutzer vor der Festlegung von Hafendienstentgelten über die Struktur und Höhe dieser Gebühren. Das Leitungsorgan des Hafens ist über die Ergebnisse der Konsultation durch die Anbieter von Hafendienstleistungen zu informieren.

Begründung

Strukturen, die Konsultation der Hafenbenutzer gewährleisten, gibt es bereits in den meisten europäischen Häfen. Die Verordnung sollte nur das Grundprinzip der Notwendigkeit zur Konsultation der Nutzer regeln, während Entscheidungen über die Verfahren dem Leitungsorgan des Hafens überlassen werden sollte.

Änderungsantrag 450
Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Nach den Regeln für die Funktionsweise des in Absatz 1 genannten Ausschusses von Vertretern werden seine Aufgaben auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert. Außerdem beeinträchtigen sie nicht die Schnelligkeit und Effizienz des Handelns des Leitungsorgans des Hafens. Ist in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bereits eine Stelle mit entsprechenden Eigenschaften vorgesehen, auch wenn die Zusammensetzung nicht ganz entsprechend ist, die denen des in Absatz 1 genannten Ausschusses von Vertretern entsprechen, werden die Bestimmungen dieses Artikels als erfüllt erachtet.

Or. it

Änderungsantrag 451
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Leitungsorgan richtet weitere Anstrengungen darauf aus, sicherzustellen, dass wesentliche Änderungen der Struktur oder der Höhe der Infrastrukturentgelte in Übereinstimmung mit dem Beratenden Ausschuss der Hafennutzer vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Eine kooperative und offene Beziehung zwischen der Hafenbehörde und den Hafennutzern kann zu besseren langfristigen Ergebnissen für den Hafen führen.

**Änderungsantrag 452
Spyros Danellis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Das Leitungsorgan des Hafens erörtert die langfristige Hafenentwicklungsplanung mit dem Ausschuss der Hafennutzer, um zukünftige Bedürfnisse zu beurteilen und Entscheidungen über Investitionsprojekte zu fällen.

Or. en

Begründung

Der Beratende Ausschuss der Hafennutzer ist ein ideales Forum zur Bewertung der langfristigen Planung im Namen der Hafenbehörde.

Änderungsantrag 453
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer, ***Vertreter der Hafenarbeiter*** und Behörden zu folgenden Themen:

Or. en

Begründung

Alle relevanten Beteiligten, einschließlich Vertreter der Hafenarbeiter, sollten zu Themen wie der richtigen Koordinierung der Hafendienste oder der Wirksamkeit der administrativen Verfahren konsultiert werden.

Änderungsantrag 454
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, ***Vertreter von Beschäftigten der Hafendienste, Vertreter von Anwohnern des Hafengebiets und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen in diesem***

Bereich zu folgenden Themen:

Or. fr

Begründung

Die Gruppe der zu diesem Thema konsultierten Personen sollte erweitert werden.

Änderungsantrag 455
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, **Arbeitnehmervertreter**, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Or. es

Änderungsantrag 456
Knut Fleckenstein, Saïd El Khadraoui, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer **und** Behörden zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer, Behörden **und** **Arbeitnehmervertreter** zu folgenden

Themen:

Or. en

Änderungsantrag 457
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer **und Behörden** zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer, **Behörden, Umweltverbände sowie Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, zu folgenden Themen:

Or. de

Begründung

Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Umweltverbände müssen neben den anderen Beteiligten konsultiert werden, da sie hier wichtige Interessengruppen darstellen.

Änderungsantrag 458
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens **konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise** im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens **setzt einen Ausschuss der Beteiligten ein, in dem insbesondere** im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im

Landverkehrsunternehmer und Behörden
zu folgenden Themen:

Hafengebiet tätige
Landverkehrsunternehmer und Behörden
vertreten sein sollten. Für die Beteiligung
am Ausschuss ist die Zustimmung des
Leitungsorgans des Hafens nicht
erforderlich. Die Beteiligten können ihre
Vertreter für den Ausschuss vollständig
frei bestimmen. Das Leitungsorgan des
Hafens konsultiert den Ausschuss der
Beteiligung zu Entscheidungen
einschließlich
Investitionsentscheidungen, die
maßgebliche Auswirkungen auf den
Betrieb des Hafens haben können und
insbesondere folgende Themen umfassen:

Or. pl

Begründung

Die Konsultationen mit den Beteiligten nach Artikel 16 sollten in ihrem Umfang erweitert werden. Die Leitungsorgane des Hafens sollten alle Entscheidungen mit potenziellen Auswirkungen auf den Betrieb der Hafenbeteiligten konsultieren. Insbesondere sollten die Beteiligten für die Entgelte und Hafengebühren hinzugezogen werden.

Änderungsantrag 459 **Giommaria Uggias**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) ordnungsgemäße Koordinierung der
Hafendienste **im Hafengebiet**;

Geänderter Text

(a) ordnungsgemäße Koordinierung der
Hafendienste **im Hafengebiet**,
einschließlich derer in Bezug auf die
Sicherheit;

Or. it

Änderungsantrag 460 **Karim Zéribi**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Folgen der Planung und
Entscheidungen zur Raumordnung
hinsichtlich der Umweltleistung;***

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag rechtfertigt sich durch seinen Wortlaut.

Änderungsantrag 461
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Maßnahmen zur Gewährleistung und
Verbesserung der Sicherheit im
Hafengelände, darunter Maßnahmen zur
Verbesserung der Ausbildung, Sicherheit
und Gesundheit der Hafentarbeiter;***

Or. es

Begründung

*In den die Konsultation der Beteiligten betreffenden Artikel sollte eine Verpflichtung zur
Abstimmung mit allen Hafenakteuren, darunter den Vertretern der Arbeitnehmer,
aufgenommen werden, um die Sicherheit bei den Hafentätigkeiten zu verbessern.*

Änderungsantrag 462
Ślawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Struktur und Höhe der
Infrastrukturentgelte**

Or. pl

**Änderungsantrag 463
Sabine Wils**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. de

Begründung

Dieses zusätzliche unabhängige Aufsichtsorgan ist überflüssig. Es erhöht den bürokratischen Aufwand und die Verwaltungskosten.

**Änderungsantrag464
Sławomir Nitras, Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. pl

Begründung

In den Mitgliedstaaten existieren bereits entsprechende Kontrollorgane, und es besteht kein Bedarf, weitere Kontrollstellen einzurichten. Die Häfen sind grundsätzlich Handelsgesellschaften, deren Tätigkeit von den Verwaltungsräten kontrolliert wird. Die nationalen Kontrollorgane verfügen bereits über zusätzliche Kontrollbefugnisse, die aus Gründen des öffentlichen Interesses und des Wettbewerbsschutzes gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 465
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unabhängiges Aufsichtsorgan

Anwendung dieser Verordnung

Or. en

Änderungsantrag 466
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unabhängiges Aufsichtsorgan

Unabhängige Aufsicht

Or. en

Änderungsantrag 467
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unabhängiges Aufsichtsorgan

Anwendung dieser Verordnung

Or. en

Änderungsantrag 468
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die **Anwendung der Verordnung** in allen unter diese **Verordnung** fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die **Einhaltung dieser Richtlinie** in allen unter diese **Richtlinie** fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.

Or. fr

Änderungsantrag 469
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **ergreifen angemessene Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zu überwachen.**

Or. en

Änderungsantrag 470
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen** unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **für alle** unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats **wirksame Mechanismen für die Bearbeitung von Beschwerden existieren, die sich aus der Anwendung**

überwacht und beaufsichtigt.

dieser Verordnung ergeben. Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten ein oder mehrere unabhängige(s) Organ(e).

Or. en

Änderungsantrag 471
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen*** unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ***überwacht und beaufsichtigt.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***für alle*** unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ***wirksame Mechanismen für die Bearbeitung von Beschwerden existieren, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben. Zu diesem Zweck betrauen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen mit der Bearbeitung unterschiedlicher Arten von Beschwerden oder mit der Zuständigkeit für verschiedene geographische Gebiete.***

Or. en

Änderungsantrag 472
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***ergreifen geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zu überwachen.***

Or. en

Änderungsantrag 473
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher**, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen **im** Hoheitsgebiet **jedes Mitgliedstaats** überwacht und beaufsichtigt.

Geänderter Text

1. **In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und den einzelstaatlichen Vorschriften, stellt jeder Mitgliedstaat sicher**, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen **in seinem** Hoheitsgebiet überwacht und beaufsichtigt.

Or. en

Begründung

Das Europäische Aufsichtsorgan dient dazu, grenzüberschreitende Dispute und Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Ländern zu lösen. Obwohl die Verordnung das gesamte europäische Gebiet abdeckt, legt jedes Land bestimmte Vorschriften u. U. geringfügig anders aus, was zu Problemen führen kann, wenn zwei Nachbarstaaten beteiligt sind.

Änderungsantrag 474
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **benennen und** stellen sicher, dass ein **öffentliches** unabhängiges Aufsichtsorgan die Anwendung der Verordnung in allen unter diese Verordnung fallenden Seehäfen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats überwacht und beaufsichtigt.

Or. ro

Änderungsantrag 475
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse das Recht haben, darüber informiert zu werden, wie eine Beschwerde gegen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen ist, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung getroffen bzw. ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 476
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei dem unabhängigen Aufsichtsorgan handelt es sich um eine rechtlich selbständige und in ihrer Funktion von Leitungsorganen des Hafens oder Hafendiensteanbietern unabhängige Stelle. Die Mitgliedstaaten, die Eigentümer von Häfen sind oder Häfen oder Leitungsorgane von Häfen kontrollieren, gewährleisten die effektive strukturelle Trennung der Funktionen in Zusammenhang mit Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung von den mit diesem Eigentum oder dieser Kontrolle verbundenen Tätigkeiten. Das unabhängige Aufsichtsorgan übt seine Befugnisse unparteiisch, transparent und ***entfällt***

*unter gebührender Beachtung der
Gewerbefreiheit aus.*

Or. en

Änderungsantrag 477
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei dem unabhängigen Aufsichtsorgan handelt es sich um eine rechtlich selbständige und **in ihrer Funktion** von Leitungsorganen des Hafens oder Hafendiensteanbietern unabhängige **Stelle**. Die Mitgliedstaaten, die Eigentümer von Häfen sind oder Häfen oder Leitungsorgane von Häfen kontrollieren, gewährleisten **die** effektive strukturelle Trennung der Funktionen in Zusammenhang mit **Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung** von den mit diesem Eigentum oder dieser Kontrolle verbundenen Tätigkeiten. **Das** unabhängige **Aufsichtsorgan übt seine Befugnisse** unparteiisch, transparent und unter gebührender Beachtung der Gewerbefreiheit **aus**.

Geänderter Text

2. Die unabhängige Aufsicht wird auf rechtlich selbständige und **von den** Leitungsorganen des Hafens oder Hafendiensteanbietern **funktional** unabhängige **Weise durchgeführt**. Die Mitgliedstaaten, die Eigentümer von Häfen sind oder Häfen oder Leitungsorgane von Häfen kontrollieren, gewährleisten, **dass eine** effektive strukturelle Trennung der Funktionen in Zusammenhang mit **der Bearbeitung von Beschwerden** von den mit diesem Eigentum oder dieser Kontrolle verbundenen Tätigkeiten **besteht**. **Die** unabhängige **Aufsicht ist** unparteiisch **und** transparent **und erfolgt** unter gebührender Beachtung der Gewerbefreiheit.

Or. en

Änderungsantrag 478
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei dem unabhängigen Aufsichtsorgan

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

handelt es sich um eine rechtlich selbständige und in ihrer Funktion von Leitungsorganen des Hafens oder Hafendiensteanbietern unabhängige Stelle. Die Mitgliedstaaten, die Eigentümer von Häfen sind oder Häfen oder Leitungsorgane von Häfen kontrollieren, gewährleisten die effektive strukturelle Trennung der Funktionen in Zusammenhang mit Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung von den mit diesem Eigentum oder dieser Kontrolle verbundenen Tätigkeiten. Das unabhängige Aufsichtsorgan übt seine Befugnisse unparteiisch, transparent und unter gebührender Beachtung der Gewerbefreiheit aus.

alle Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse das Recht haben, eine Beschwerde gegen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung getroffen bzw. ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 479
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörde unabhängig von anderen politischen Organen selbständige Entscheidungen treffen kann und dass ihr angemessene Human- und Finanzressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Begründung

Zusätzliche Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane zu gewährleisten.

Änderungsantrag 480
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse das Recht haben, darüber informiert zu werden, wie eine Beschwerde gegen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen ist, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung getroffen bzw. ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 481
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das unabhängige Aufsichtsorgan befasst sich mit den von Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse eingelegten Beschwerden und den vor das Aufsichtsorgan gebrachten Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 482
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das unabhängige Aufsichtsorgan befasst sich mit den von Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse *eingeleigten* Beschwerden *und den vor das Aufsichtsorgan gebrachten Streitigkeiten*, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung *ergeben*.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *alle* Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse *das Recht haben, darüber informiert zu werden, wie eine* Beschwerde *einzulegen ist*, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung *ergibt*.

Or. en

**Änderungsantrag 483
Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das unabhängige Aufsichtsorgan befasst sich mit den von Parteien mit einem rechtmäßigen Interesse *eingeleigten* Beschwerden *und den vor das Aufsichtsorgan gebrachten Streitigkeiten*, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung *ergeben*.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission *spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der* Verordnung *darüber, welche Mechanismen und Verfahren angewendet oder eingeführt werden, um den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu entsprechen, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung*.

Or. en

**Änderungsantrag 484
Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei Streitigkeiten zwischen in *verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist das*

entfällt

unabhängige Aufsichtsorgan des Mitgliedstaats zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, wo die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat.

Or. en

Änderungsantrag 485
Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist das unabhängige Aufsichtsorgan des Mitgliedstaats zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, wo die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 486
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist das unabhängige Aufsichtsorgan des Mitgliedstaats zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, wo die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat.

entfällt

Änderungsantrag 487
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist das unabhängige Aufsichtsorgan des Mitgliedstaats zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, wo die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat.

entfällt

Änderungsantrag 488
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist **das unabhängige Aufsichtsorgan des Mitgliedstaats** zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, wo die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat.

4. Bei Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Parteien ist **der Mitgliedstaat** zur Beilegung der Streitigkeit befugt, in dem der Hafen liegt, in dem die Streitigkeit mutmaßlich ihren Ursprung hat. **Die betreffenden Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und tauschen Informationen über ihre Tätigkeit aus.**

Änderungsantrag 489
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Das unabhängige Aufsichtsorgan ist berechtigt, von den Leitungsorganen der Häfen, Hafendiensteanbietern und Hafennutzern die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 490
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Das unabhängige Aufsichtsorgan ist berechtigt, von den Leitungsorganen der Häfen, Hafendiensteanbietern und Hafennutzern die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

5. Wenn eine Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, eine Beschwerde einlegt, ist die einschlägige Stelle, die für die unabhängige Aufsicht zuständig ist, berechtigt, von den Leitungsorganen der Häfen, Hafendiensteanbietern und Hafennutzern die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 491
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Das unabhängige Aufsichtsorgan ist berechtigt, von den Leitungsorganen der Häfen, Hafendiensteanbietern und Hafennutzern die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

5. Das unabhängige Aufsichtsorgan ist berechtigt, von den Leitungsorganen der Häfen, Hafendiensteanbietern und Hafennutzern die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um Aufsicht und Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. ***Der betreffende Mitgliedstaat unternimmt die notwendigen Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass die Leitungsorgane in dieser Hinsicht mit dem Aufsichtsorgan zusammenarbeiten.***

Or. en

Begründung

Zusätzliche Bestimmung, um die Wirksamkeit des Aufsichtsorgans zu gewährleisten.

**Änderungsantrag 492
Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann nach Aufforderung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung Stellung nehmen.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 493
Georgios Koumoutsakos**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann nach Aufforderung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung Stellung nehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 494
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann nach Aufforderung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung Stellung nehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 495
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Um faire und einheitliche Bedingungen bei der Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten, die infolge der Anwendung dieser Verordnung entstehen, zu garantieren, ist es angemessen, der Kommission die Befugnis zu erteilen, ein

europäisches Organ zu benennen, dessen Beschlüsse für die interessierten Parteien verbindlich sind. Dieses europäische Organ wird in Sachen tätig, die von seinen nationalen Zweigstellen nicht gelöst werden können, weil sie territoriale oder Zuständigkeitsgrenzen überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 496
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer des betreffenden Hafens bei der Bearbeitung von Beschwerden oder Streitigkeiten konsultieren.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 497
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer des betreffenden Hafens bei der Bearbeitung von Beschwerden oder Streitigkeiten konsultieren.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 498
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann den Beratenden Ausschuss der Hafennutzer des betreffenden Hafens bei der Bearbeitung von Beschwerden oder Streitigkeiten konsultieren.

Geänderter Text

7. Bei der Bearbeitung von Beschwerden oder Streitigkeiten kann die einschlägige Stelle, die für die unabhängige Aufsicht zuständig ist, die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Hafennutzer des betreffenden Hafens konsultieren, die von der Beschwerde oder der Streitigkeit betroffen sind..

Or. en

Änderungsantrag 499
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Beschlüsse des unabhängigen Aufsichtsorgans sind unbeschadet einer gerichtlichen Überprüfung verbindlich.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 500
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Beschlüsse des unabhängigen Aufsichtsorgans sind unbeschadet einer gerichtlichen Überprüfung verbindlich.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 501
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Beschlüsse *des unabhängigen Aufsichtsorgans* sind unbeschadet einer gerichtlichen Überprüfung verbindlich.

Geänderter Text

8. Die Beschlüsse *der für die unabhängige Aufsicht zuständigen Stelle* sind unbeschadet einer gerichtlichen Überprüfung verbindlich.

Or. en

Änderungsantrag 502
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Das unabhängige Aufsichtsorgan kann bei der Ausübung seiner Arbeit mit den relevanten Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten.

Or. en

Begründung

Die Wettbewerbsbehörden haben möglicherweise bereits vor dem Aufsichtsorgan an gleichen oder ähnlichen Themen gearbeitet, weshalb eine erfolgreiche Beziehung sowie ein Informationsaustausch zwischen ihnen konstruktiv wären.

Änderungsantrag 503
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 1. Juli 2015 darüber, welche Stelle als unabhängiges Aufsichtsorgan fungiert, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der unabhängigen Aufsichtsorgane auf ihrer Website.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 504
Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **bis** spätestens **1. Juli 2015** darüber, **welche Stelle als unabhängiges Aufsichtsorgan fungiert**, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. **Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der unabhängigen Aufsichtsorgane auf ihrer Website.**

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens **zwölf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** darüber, **welche Mechanismen und Verfahren angewendet oder eingeführt werden, um den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu entsprechen**, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung.

Or. en

**Änderungsantrag 505
Georgios Koumoutsakos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 1. Juli **2015** darüber, welche **Stelle als unabhängiges**

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 1. Juli **2018** darüber, welche **Mechanismen und**

Aufsichtsorgan fungiert, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der **unabhängigen Aufsichtsorgane** auf ihrer Website.

Verfahren eingeführt wurden, um den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu entsprechen, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der **einschlägigen Stellen, die für die unabhängige Aufsicht zuständig sind**, auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 506
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **bis** spätestens **1. Juli 2015** darüber, welche Stelle als unabhängiges Aufsichtsorgan fungiert, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der unabhängigen Aufsichtsorgane auf ihrer Website.

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens **zwölf Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung** darüber, welche Stelle als unabhängiges Aufsichtsorgan fungiert, sowie in der Folge über jede diesbezügliche Änderung. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der unabhängigen Aufsichtsorgane auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 507
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

9a. Die einschlägigen Stellen, die für die unabhängige Aufsicht zuständig sind, tauschen, soweit dies für eine kohärente Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Informationen über ihre

Geänderter Text

Arbeit, ihre Entscheidungsgrundsätze und ihre Entscheidungspraxis aus. Bei diesen Aufgaben werden sie von der Kommission unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 508
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Unbeschadet dieses Artikels kann die Kommission jederzeit weitere Angaben von den Leitungsorganen oder den Anbietern der Hafendienste in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen anfordern und ein Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten einleiten.

Or. es

Begründung

Es ist erforderlich, eine Schutzklausel für den Fall vorzusehen, dass die Aufsichtsorgane ihrer Verpflichtung zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung nicht nachgekommen sind, und klarzustellen, dass die Kommission das in den Verträgen verankerte Recht hat, Verstoßverfahren einzuleiten.

Änderungsantrag 509
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

2. Die unabhängigen Aufsichtsorgane arbeiten eng zusammen, um einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählt auch die Durchführung von Untersuchungen im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten in Fällen, in denen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu diesem Zweck stellen die unabhängigen Aufsichtsorgane einander auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben verhältnismäßig sein.

4. Erachtet das unabhängige Aufsichtsorgan Informationen gemäß den Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich, so gewährleisten das andere nationale Aufsichtsorgan und die Kommission diese Vertraulichkeit. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet

werden, für die sie beantragt wurden.

5. Auf der Grundlage der Erfahrungen der unabhängigen Aufsichtsorgane und der Tätigkeit des Netzes nach Absatz 1 sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit kann die Kommission gemeinsame Grundsätze zu geeigneten Vereinbarungen für den Informationsaustausch zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 510
Georgios Koumoutsakos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

2. Die unabhängigen Aufsichtsorgane arbeiten eng zusammen, um einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählt auch die Durchführung von

Untersuchungen im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten in Fällen, in denen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu diesem Zweck stellen die unabhängigen Aufsichtsorgane einander auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben verhältnismäßig sein.

4. Erachtet das unabhängige Aufsichtsorgan Informationen gemäß den Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich, so gewährleisten das andere nationale Aufsichtsorgan und die Kommission diese Vertraulichkeit. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie beantragt wurden.

5. Auf der Grundlage der Erfahrungen der unabhängigen Aufsichtsorgane und der Tätigkeit des Netzes nach Absatz 1 sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit kann die Kommission gemeinsame Grundsätze zu geeigneten Vereinbarungen für den Informationsaustausch zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 511
Sabine Wils

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

2. Die unabhängigen Aufsichtsorgane arbeiten eng zusammen, um einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählt auch die Durchführung von Untersuchungen im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten in Fällen, in denen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu diesem Zweck stellen die unabhängigen Aufsichtsorgane einander auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die

*Erfüllung dieser Aufgaben
verhältnismäßig sein.*

**4. Erachtet das unabhängige
Aufsichtsorgan Informationen gemäß den
Vorschriften der Union oder der
Mitgliedstaaten über das
Geschäftsgeheimnis als vertraulich, so
gewährleisten das andere nationale
Aufsichtsorgan und die Kommission diese
Vertraulichkeit. Diese Informationen
dürfen nur für die Zwecke verwendet
werden, für die sie beantragt wurden.**

**5. Auf der Grundlage der Erfahrungen
der unabhängigen Aufsichtsorgane und
der Tätigkeit des Netzes nach Absatz 1
sowie zur Gewährleistung einer
wirksamen Zusammenarbeit kann die
Kommission gemeinsame Grundsätze zu
geeigneten Vereinbarungen für den
Informationsaustausch zwischen den
unabhängigen Aufsichtsorganen erlassen.
Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel
22 Absatz 2 erlassen.**

Or. de

Begründung

Durch die Zusammenarbeit der unabhängigen Aufsichtsorgane in einem Netz wird die föderale Struktur der EU unterlaufen. Der Informations- und Datenaustausch ist angesichts der Erfahrungen mit der NSA vollkommen unzureichend geregelt. Die föderale Struktur ist aber ein Grundelement der EU, das nicht beschädigt werden darf. Darauf hat bereits der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland in seiner Stellungnahme zum Verordnungsentwurf hingewiesen und seine ablehnende Haltung auch damit begründet.

Änderungsantrag 512 Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

2. Die unabhängigen Aufsichtsorgane arbeiten eng zusammen, um einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählt auch die Durchführung von Untersuchungen im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten in Fällen, in denen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu diesem Zweck stellen die unabhängigen Aufsichtsorgane einander auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen.

4. Erachtet das unabhängige Aufsichtsorgan Informationen gemäß den Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich, so gewährleisten das andere nationale Aufsichtsorgan und die Kommission diese

Vertraulichkeit. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie beantragt wurden.

5. Auf der Grundlage der Erfahrungen der unabhängigen Aufsichtsorgane und der Tätigkeit des Netzes nach Absatz 1 sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit kann die Kommission gemeinsame Grundsätze zu geeigneten Vereinbarungen für den Informationsaustausch zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 513
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

2. Die unabhängigen Aufsichtsorgane arbeiten eng zusammen, um einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählt auch die Durchführung von Untersuchungen im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten in Fällen, in denen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zu diesem Zweck stellen die unabhängigen Aufsichtsorgane einander auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben verhältnismäßig sein.

4. Erachtet das unabhängige Aufsichtsorgan Informationen gemäß den Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich, so gewährleisten das andere nationale Aufsichtsorgan und die Kommission diese Vertraulichkeit. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie beantragt wurden.

5. Auf der Grundlage der Erfahrungen der unabhängigen Aufsichtsorgane und der Tätigkeit des Netzes nach Absatz 1 sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit kann die Kommission gemeinsame Grundsätze zu geeigneten Vereinbarungen für den Informationsaustausch zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 514
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen

Geänderter Text

Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Aufsichtsorganen **und dem europäischen Aufsichtsorgan**

Or. fr

Änderungsantrag 515
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine **einheitliche** Umsetzung dieser **Verordnung** zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und **koordiniert und** unterstützt sie.

Geänderter Text

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine **harmonisierte** Umsetzung dieser **Richtlinie** zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und unterstützt sie.

Or. fr

Begründung

Das Informationsaustauschnetz sollte rein informeller Art bleiben, um den Austausch zwischen den Behörden zu erleichtern. Die Europäische Kommission hätte, falls sie an diesem Austausch teilnehmen darf, lediglich ein Kontrollrecht.

Änderungsantrag 516
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **unabhängigen** Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, **dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen**. Die Kommission **beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie**.

Geänderter Text

1. Die **verschiedenen gemäß Artikel 17 ernannten** Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen. Die Kommission **unterstützt und fördert die Zusammenarbeit. Der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen wird Rechnung getragen**.

Or. en

Änderungsantrag 517
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie.

Geänderter Text

1. Die unabhängigen Aufsichtsorgane tauschen Informationen über ihre Arbeit sowie die Grundsätze und Praktiken ihrer Beschlussfassung aus, um eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen eines Netzes zusammen, dessen Mitglieder regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Die Kommission beteiligt sich an der Arbeit des Netzes und koordiniert und unterstützt sie **mit finanziellen Mitteln**.

Änderungsantrag 518
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Es wird ein europäisches
Aufsichtsorgan geschaffen, das für die
Koordination und Aufsicht der
unabhängigen Aufsichtsorgane zuständig
ist.***

Or. fr

Begründung

Es erscheint sinnvoll, die nationalen Aufsichtsorgane auf europäischer Ebene zu überwachen.

Änderungsantrag 519
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben ***verhältnismäßig*** sein.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane der Kommission auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben ***notwendig und verhältnismäßig*** sein.

Or. fr

Begründung

Die Rolle der Europäischen Kommission muss sich im Hinblick auf den Austausch zwischen den unabhängigen Behörden auf ein Kontrollrecht beschränken, das eng mit den ihr übertragenen Aufgaben verknüpft ist.

Änderungsantrag 520 **Jean-Pierre Audy**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 18 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane **der Kommission** auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die **von der Kommission** angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben verhältnismäßig sein.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängigen Aufsichtsorgane **dem europäischen Aufsichtsorgan** auf begründeten Antrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die **vom europäischen Aufsichtsorgan** angeforderten Informationen müssen in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben verhältnismäßig sein.

Or. fr

Änderungsantrag 521 **Philip Bradbourn**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, ist berechtigt, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden, das Leitungsorgan des Hafens **oder das unabhängige Aufsichtsorgan** getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen. Bei dieser

Geänderter Text

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, ist berechtigt, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden **oder** das Leitungsorgan des Hafens getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen. Bei dieser Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein

Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein Gericht handeln.

Gericht handeln.

Or. en

Änderungsantrag 522 **Gesine Meissner**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, **ist berechtigt**, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden, das Leitungsorgan des Hafens **oder das unabhängige Aufsichtsorgan getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen einzulegen**. Bei dieser Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein Gericht handeln.

Geänderter Text

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, **kann unter den in Artikel 263 Absatz 4 AEUV festgelegten Bedingungen** bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden **oder** das Leitungsorgan des Hafens **getroffene Entscheidung oder Einzelmaßnahme einlegen**. Bei dieser Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein Gericht handeln.

Or. en

Änderungsantrag 523 **Slawomir Nitras, Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, ist berechtigt, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden, das Leitungsorgan des Hafens oder **das unabhängige Aufsichtsorgan** getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen

Geänderter Text

1. Jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, ist berechtigt, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Rechtsbehelfsinstanz einen Rechtsbehelf gegen die gemäß dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden, das Leitungsorgan des Hafens oder **die zuständige öffentliche Stelle** getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen

einzulegen. Bei dieser Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein Gericht handeln.

einzulegen. Bei dieser Rechtsbehelfsinstanz kann es sich um ein Gericht handeln.

Or. pl

Änderungsantrag 524
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens 1. Juli **2015** mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens 1. Juli **2018** mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 525
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens **1. Juli 2015** mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens **drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung** mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 526
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Ausübung der übertragenen Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 14 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

**Änderungsantrag 527
Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Ausübung der übertragenen Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam.

Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 14 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

**Änderungsantrag 528
Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß

Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 14 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. es

Änderungsantrag 529
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter

den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 14 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. pl

Begründung

Diese Bestimmung gewährt der Kommission faktisch das Recht, in die von den Hafenerwartungen veröffentlichten Entgelte einzugreifen. Das Recht auf Erlass von delegierten Rechtsakten in dem genannten Bereich ist möglicherweise eine Verletzung der

Autonomie der Leitungsorgane des Hafens und mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheiten unvereinbar.

Änderungsantrag 530
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Or. ro

Änderungsantrag 531
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge.

Geänderter Text

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit des Artikels 11 dieser Verordnung. Sie fügt diesem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei. Zu diesem Zweck konsultiert die Kommission alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nutzer.

Or. en

Begründung

Der Großteil der Aktivitäten innerhalb des Hafensbereichs entfällt auf Ladungsumschlagsdienste. Die Ausnahme, wie in Artikel 11 vorgesehen, würde den Anwendungsbereich beträchtlich einschränken. Um diese Ausnahmen streng zu überwachen, sollte die Kommission innerhalb von zwei Jahren einen Bericht hierzu vorlegen. Beschließt die Kommission, dass die Ausnahme zu Marktverzerrungen führt, sollte sie Gesetzesvorschläge vorlegen, um den Anwendungsbereich des Kapitels II dieser Verordnung auszuweiten.

Änderungsantrag 532 Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser **Verordnung** übermittelt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung und** erforderlichenfalls **geeignete Änderungsvorschläge**.

Geänderter Text

Zur Beurteilung der Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Berichte vor. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser **Richtlinie** übermittelt die Kommission einen **Zwischenbericht und sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen zweiten Bericht, der** erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge enthält. **Diese Berichte informieren über die erzielten Fortschritte und orientieren sich an den**

Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog im Hafensbereich.

Or. fr

Begründung

Es erscheint notwendig, bei der Erstellung künftiger Berichte die Stellungnahmen der Sozialpartner zu berücksichtigen, um die Rechtmäßigkeit der Vorschläge der Europäischen Kommission im sozialen Bereich zu stärken.

Änderungsantrag 533

Knut Fleckenstein, Saïd El Khadraoui, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge.

Geänderter Text

Zur Evaluierung der Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Berichte vorgelegt. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission einen Halbjahresbericht und spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die vom Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog erzielten Fortschritte.

Or. en

Änderungsantrag 534

Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht **über Anwendung und Wirksamkeit** dieser Verordnung und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge.

Geänderter Text

Zur Evaluierung der Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Berichte vorgelegt. Diese Berichte schließen auch eine Analyse der Zollpolitik in den EU-Häfen ein, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könnte. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission einen Halbjahresbericht und spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht und erforderlichenfalls geeignete Änderungsvorschläge. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die vom Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog erzielten Fortschritte.

Or. en

Änderungsantrag 535
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können Lotsendienste für die Dauer von zwei Jahren von der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel II befreien.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollten zwei zusätzliche Jahre eingeräumt werden, damit sie dafür sorgen können, dass die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 nahtlos und ohne Auswirkungen auf die Wirksamkeit und die Sicherheit der Dienste eingeleitet wird.

Änderungsantrag 536
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 a

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen [spätestens zwei Jahre nach Erlass] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zu entsprechen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften [zwei Jahre nach ihrer Annahme] an.

Or. fr

Begründung

Aufnahme eines zusätzlichen Artikels über die Umsetzung im Rahmen der Umwandlung der Verordnung in eine Richtlinie.

Änderungsantrag 537
David-Maria Sassoli, Franco Frigo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Sie findet zwölf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung Anwendung.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht eindeutig, wann die Verordnung formell angenommen wird, daher ist es nicht angemessen, ein festes Datum für die effektive Anwendung festzusetzen.

Änderungsantrag 538
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 539
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2018.

Or. en

Änderungsantrag 540
Slawomir Nitras, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2018.

Or. pl

Änderungsantrag 541
Karim Zéribi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.***

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 542
Antonio Cancian

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.***

entfällt

Or. it